

# Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes



Der  
Rechnungshof

Reihe NIEDERÖSTERREICH  
2005/5

Niederösterreich

Verwaltungsjahr 2004

**Bisher erschienen:**

Reihe Niederösterreich 2005/1	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Kostenfaktoren im Schulwesen – Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein
Reihe Niederösterreich 2005/2	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes – Personal – Organisation – Informationstechnologie
Reihe Niederösterreich 2005/3	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadtgemeinde Mödling
Reihe Niederösterreich 2005/4	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über die Stadt Krems

**Auskünfte**

Rechnungshof  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466  
Fax (00 43 1) 712 49 17  
E-Mail [presse@rechnungshof.gv.at](mailto:presse@rechnungshof.gv.at)

**Impressum**

Herausgeber: Rechnungshof  
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2  
<http://www.rechnungshof.gv.at>  
Redaktion und Grafik: Rechnungshof  
Druck: Bösmüller GesmbH  
Herausgegeben: Wien, im Juni 2005



# **Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes**

**Bundesland Niederösterreich**

**Verwaltungsjahr 2004**



<b>Vorbemerkungen</b>	<u>Vorlage an den Landtag</u>	1
	<u>Darstellung der Prüfungsergebnisse</u>	1
<b>Niederösterreich</b>	<b>Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich</b>	
	<u>Unerledigte Anregungen aus Vorjahren</u>	3
	<u>In Verwirklichung begriffene Anregungen</u>	6
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	9
	<b>Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Mödling</b>	
	<u>In Verwirklichung begriffene Anregungen</u>	11
	<u>Verwirklichte Empfehlungen</u>	13
	<b>Prüfungsergebnis</b>	
	<u>Stadtgemeinde Mödling Betriebsgesellschaft m.b.H.</u>	15
	<b>Wirkungsbereich der Stadt Krems</b>	
	<u>In Verwirklichung begriffene Anregung</u>	39
	<b>Prüfungsergebnis</b>	
	<u>Wachauer Messe Aktiengesellschaft</u>	41

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
IT	Informationstechnologie
LGBl.	Landesgesetzblatt
Mill.	Million(en)
Nr.	Nummer
NÖ	niederösterreichisch (-e, -en, -er, -es)
RH	Rechnungshof
S.	Seite

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.

## Vorbemerkungen

### Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Niederösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs. 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht.

### Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.



## Wirkungsbereich des Bundeslandes Niederösterreich

### Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Bei den Aufsichtsmaßnahmen besteht eine Diskrepanz zwischen den möglichen ökonomischen und rechtlichen Auswirkungen kommunalen Handelns einerseits und der beschränkten aufsichtsbehördlichen Rechtskontrolle andererseits. Daher sollten im Bereich der Rechtskontrolle Mindestanforderungen bei wirtschaftlich wichtigen Entscheidungen erstellt sowie fahrlässige oder vorsätzliche Organhandlungen zu Lasten der Gemeinde sanktioniert werden können (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 18 Abs. 9.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung wäre eine gesetzliche Veränderung zur Stärkung der aufsichtsbehördlichen Rechtskontrolle vom Landtag noch nicht verwirklicht.*

im Bereich der Umsetzung der RAMSAR-Konvention

- (2) Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG (Gliederstaatsverträge) oder Einrichtung einer dem Art. 23d B-VG nachgebildeten Konstruktion; diese Alternativen sollen es ermöglichen, bei der Übernahme von internationalen Verpflichtungen durch den Bund grundlegende Definitionen, Ziele und Standards festzulegen. Die Verpflichtungen betreffen Angelegenheiten, die den selbstständigen Wirkungsbereich der Länder berühren (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 80/81 Abs. 4.2).

*Der Wiener Stadtsenat und die Burgenländische Landesregierung teilten mit, dass aus ihrer Sicht die Einrichtung einer dem Art. 23d B-VG nachgebildeten Konstruktion zweckmäßig wäre.*

*Die Landesregierungen von Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg würden eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG bevorzugen. Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass der Abschluss von derartigen Gliederstaatsverträgen bereits mehrmals diskutiert worden sei, aber an Abstimmungsschwierigkeiten unter den Bundesländern gescheitert wäre.*

## Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

*Die Steiermärkische Landesregierung erklärte sich zur Mitwirkung an der Umsetzung einer Lösung bereit, wenn seitens des Bundes ein diesbezügliches Ersuchen an sie herangetragen werde.*

*Darüber hinaus teilten die Landesregierungen von Kärnten und Oberösterreich mit, dass eine Arbeitsgruppe gebildet worden wäre, die Mindeststandards für die Umsetzung der RAMSAR-Konvention definieren sollte; die Mindeststandards sollen auch als weitere Diskussionsgrundlage für einen möglichen Vertragsabschluss dienen.*

*Die Salzburger Landesregierung vertrat die Auffassung, dass zur Umsetzung der Ziele der RAMSAR-Konvention mit den bestehenden landesrechtlichen Bestimmungen das Auslangen gefunden werden könne.*

- (3) Zusammenlegung der Funktionen des „Gemeinsamen Ländervertreeters“ für die verschiedenen, thematisch eng zusammenhängenden internationalen bzw. multilateralen Konventionen (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 83 Abs. 9.2).

*Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates würde dieser Anregung entsprochen werden. Die Oberösterreichische Landesregierung teilte mit, dass dieser Empfehlung noch nicht nachgekommen worden wäre; aufgrund der unterschiedlichen Haltungen der Länder werde diese Frage noch weiter zu diskutieren sein. Nach Ansicht der Kärntner Landesregierung wäre die Nominierung eines „Gemeinsamen Ländervertreeters“ für eng zusammenhängende Konventionen anzustreben.*

*Die Landesregierungen von Burgenland, Niederösterreich und Salzburg sprachen sich gegen die Einrichtung eines „Gemeinsamen Ländervertreeters“ für mehrere Konventionen aus. Die Landesregierungen von Steiermark und Vorarlberg teilten mit, dass sie am bisherigen System festhalten wollen.*

- (4) Durchführung einer parzellenscharfen Abgrenzung der RAMSAR-Gebiete (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 88 Abs. 16.2).

*Die Landesregierung teilte mit, dass eine parzellenscharfe Abgrenzung der beiden niederösterreichischen RAMSAR-Gebiete mit einer Größe von 38.500 ha bzw. 13.000 ha aufgrund des hohen verwaltungstechnischen und somit auch finanziellen Aufwandes nicht vorgenommen werden könne.*

Gefahrenzonen-  
planung

im Bereich der Gefahrenzonenplanung betreffend Hochwässer an der Triesting

- (5) Eigenheimförderungen (z.B. Wohnungsförderung) sollten nur für Bauvorhaben außerhalb eines gefährdeten Bereiches gewährt werden. Weiters wären alle Förderungen auf ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 zu prüfen (Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 44 Abs. 18).

*Die Landesregierung teilte mit, dass im Rahmen der Förderungsbestimmungen die Gewährung der Eigenheimförderung nur für Bauvorhaben außerhalb eines gefährdeten Bereiches bzw. die Überprüfung aller Förderungen auf Übereinstimmung mit den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 festzulegen seien. Mit den geltenden Bestimmungen sei ausreichend Vorsorge getroffen, um einerseits im Widmungsverfahren Widmungen überhaupt zu verhindern und andererseits dort, wo die Widmung nicht auszuschließen wäre, trotzdem in den einzelnen Bauverfahren allfällige Gefährdungen von Objekten durch deren besondere bautechnische Ausgestaltung hintanzuhalten.*

## In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Die Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern wären in den Prüfungsplan der Gemeindeaufsicht einzubeziehen (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 12 Abs. 4.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei beabsichtigt, im Jahr 2005 in Teilbereichen Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern in den Prüfungsplan miteinzubeziehen.*

- (2) Verschiedene öffentliche Leistungen erfordern für ihre Bereitstellung einen Mindestaufwand, der vor allem von kleinen oder mittleren Gemeinden allein nicht aufgebracht werden kann. Daher wäre zur Nutzung von Synergieeffekten und zur Effizienzsteigerung die Einrichtung von Verwaltungsgemeinschaften, Gemeindeverbänden oder Verwaltungskleinregionen zu verstärken (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 14 Abs. 6.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung würde den Gemeinden, insbesondere im Beratungsbereich, der Nutzen von Synergieeffekten hinsichtlich der finanziellen Vorteile der interkommunalen Zusammenarbeit erläutert.*

im Bereich der Raumordnung und Raumplanung

- (3) Installierung eines Bodenbeschaffungsfonds als weiteres Instrument der Baulandmobilisierung (Reihe Niederösterreich 2003/2 S. 16 Abs. 16.2, Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 3 Abs. 1).

*Die Landesregierung teilte mit, dass Gespräche – insbesondere mit der Niederösterreichischen Regionalen Entwicklungsagentur – zur näheren Klärung der Voraussetzungen für entsprechende rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen geführt würden. Dabei werde auch weiter die Möglichkeit untersucht, in die Konzeption eines Baulandfonds auch Banken einzubinden.*

- (4) Bereitstellung ausreichender personeller Kapazitäten für die Prüfung digitaler örtlicher Raumordnungsprogramme und die Wartung der zugehörigen Daten (Reihe Niederösterreich 2003/2 S. 18 Abs. 18.2, Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 3 Abs. 2).

*Die Landesregierung teilte mit, dass in der Personalsituation inzwischen noch keine Änderung eingetreten sei. Daher sei das in der letzten Mitteilung angesprochene Outsourcing mittlerweile in eine konkrete Phase, die letztlich zu einer Auftragsvergabe führen soll, eingetreten. Die angestrebte Entlastung der Sachverständigen habe aufgrund der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung im NÖ Raumordnungsgesetz nicht erreicht werden können.*

Gefahrenzonen-  
planung

im Bereich der Gefahrenzonenplanung betreffend Hochwässer an der Triesting

- (5) Verbesserung der gemeindeübergreifenden Kooperation und des Informationsaustausches bei der Herstellung von Schutzbauten und Maßnahmen, die Einfluss auf das Abflussverhalten haben können. Zurückdrängen von Partikularinteressen und Forcierung einer abgestimmten Vorgangsweise (Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 43/44 Abs. 17.2).

*Die Landesregierung teilte mit, dass die Abteilung Wasserbau ein Zivilingenieurbüro beauftragt habe, eine Gesamtübersicht der Hochwasserschutzmaßnahmen für das Triestingtal unter Einbeziehung der Maßnahmen der Wildbach- und Lawinenverbauung zu erstellen. Aufgrund dieser Studie werde dann den Anregungen des RH gefolgt werden können.*

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten

- (6) Schaffung einer grundsatzkonformen Sondergebührenregelung, wonach es den Anstaltsträgern möglich wäre, vollständig über die Abgeltung der ärztlichen Leistungen zu verfügen und diese – nach festzulegenden sachlichen Kriterien – zwischen der Krankenanstalt und den Ärzten zu verteilen.

Festlegung eines Aufteilungsschlüssels im Wege von Verordnungen (Reihe Niederösterreich 1997/3 Abs. 15.2 und 16.2, zuletzt Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 4 Abs. 3).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei gegen den Entwurf einer Novelle zum Krankenanstaltengesetz des Bundes aus dem Jahre 2003 der Konsultationsmechanismus seitens der Länder angerufen worden. Vorerst seien das Ergebnis der Beratungen und die endgültige Fassung dieser Novelle abzuwarten.*

## In Verwirklichung begriffene Anregungen

VOR im Bereich der Verkehrsverbund Ost-Region (VOR) Gesellschaft mbH

- (7) Erteilung eines Auftrags an die VOR zu einer klar definierten Basisversorgung; für darüber hinausgehende Verkehrsleistungen ("Gemeinwirtschaftliche Leistungen") sollten die Besteller die Kosten tragen (Reihe Niederösterreich 2000/11 S. 40 Abs. 21.1, zuletzt Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 5 Abs. 6).

*Die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat verwiesen auf die vorjährige Mitteilung, wonach ein neuer Grund- und Finanzierungsvertrag zwischen den Gebietskörperschaften als Voraussetzung für die Erteilung eines Auftrags an die VOR zur Basisversorgung vor dem Abschluss stehe.*

- (8) Einführung einer Linienerfolgsrechnung und Entwicklung der Kostenrechnung auf den zeitgemäßen Standard (Reihe Niederösterreich 2000/11 S. 40 Abs. 21.4 und 21.7, zuletzt Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 5 Abs. 7).

*Laut Mitteilung der Burgenländischen und der Niederösterreichischen Landesregierung sowie des Wiener Stadtsenates stelle der flächendeckende Einsatz der weiter zu beschaffenden automatischen Fahrgastzählgeräte eine wesentliche Voraussetzung für die Linienerfolgsrechnung dar.*

- (9) Stärkung der Tarifhoheit der VOR (Reihe Niederösterreich 2000/11 S. 40 Abs. 21.5, zuletzt Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 6 Abs. 8).

*Die Burgenländische und die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat hielten den vorjährigen Hinweis auf ein derzeit mit den Verkehrsunternehmungen zu erarbeitendes Tarifmodell aufrecht. Dieses soll sowohl den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der Verkehrsunternehmungen als auch den planerischen Vorstellungen der finanzierenden Gebietskörperschaften – im Hinblick auf die Einflussnahme auf den Verbundtarif – gerecht werden.*

## Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Gemeindeaufsicht

- (1) Im Hinblick auf die knapper werdenden Ressourcen sollte die Finanzierung der Gemeinden überdacht und eine einfachere, überschaubare und der Aufgabenstellung entsprechende Finanzierung angestrebt werden (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 18 Abs. 9.2).

*Laut Mitteilung der Landesregierung sei die Finanzierung hinsichtlich der Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben und der Finanzausgleichsgesetz 2005 (BGBl. Nr. I 156/2004) neu geregelt worden.*

Gefahrenzonen-  
planung

im Bereich der Gefahrenzonenplanung betreffend Hochwässer an der Triesting

- (2) Es wäre zu prüfen, inwieweit in die NÖ Bauordnung 1996 und – über die bestehenden Bestimmungen hinaus – in die NÖ Bautechnikverordnung 1997 Regelungen zur Unterstützung und Verstärkung der Schutzbestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 aufgenommen werden könnten (Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 36 Abs. 7.2).

*Die Landesregierung teilte mit, dass die in der NÖ Bauordnung 1996 und in der NÖ Bautechnikverordnung 1997 enthaltenen Vorkehrungen, um bei baubewilligungs- und anzeigepflichtigen Maßnahmen Gefährdungen durch Hochwässer hintanzuhalten, ausreichend seien.*

- (3) Kenntlichmachung bekannter Hochwasserabfluss- und Überflutungsbereiche in regionalen Raumordnungsprogrammen (Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 37 Abs. 8.2).

*Die Landesregierung teilte mit, dass es aufgrund des gewählten Kartenmaßstabes von 1 : 50.000 technisch nicht möglich sei, Überflutungsbereiche in regionalen Raumordnungsprogrammen darzustellen. An die Darstellung der Anschlaglinien für das 100-jährliche Hochwasser seien weitreichende rechtliche Folgen geknüpft, weshalb an die Genauigkeit der Darstellung entsprechende Anforderungen zu stellen seien.*

- (4) Verbesserung der Schadensabwicklung durch verstärkte Koordination aller mit der Erhebung der Katastrophenschäden befassten Organisationseinheiten; dazu wäre eine einheitliche Datenbank bzw. IT-Lösung für die im Privat- und Gemeindebereich eingetretenen Schäden

## Verwirklichte Empfehlungen

notwendig. Die Gesamthöhe beider Schadensarten (Privatvermögen, Gemeindevermögen) je Schadensereignis sollte aus den Datenbanken unmittelbar abgerufen werden können (Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 32/33 Abs. 5).

*Die Landesregierung teilte mit, dass ein Modell für eine neue Datenbank zur Erfassung aller Schäden, die im Vermögen privater und juristischer Personen mit Ausnahme der Gebietskörperschaften entstehen, entwickelt werde. Die neue Fachapplikation soll ab Mitte 2005 zur Verfügung stehen. Die Gründe, die gegen den Aufbau einer einheitlichen Datenbank bzw. IT-Lösung für alle im Privat- und Gemeindebereich eingetretenen Schäden sprechen, seien unverändert geblieben.*

NÖ Hypo-Bank

im Bereich der Niederösterreichischen Landesbank-Hypothekenbank AG (NÖ Hypo-Bank)

- (5) Die IT-Anwendung Risikomanagementsystem sollte möglichst rasch mit der übrigen IT-Organisation zu einem Informationsnetzwerk verknüpft werden (Reihe Niederösterreich 2002/9 S. 22 Abs. 36.3, zuletzt Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 5 Abs. 5).

*Laut Mitteilung der Landesregierung würden die Basisdaten des NÖ-Hypo-Bank-Konzerns monatlich automatisch in ein Risikomanagementsystem eingespielt, wodurch eine Gesamtrisikostreuung gegeben sei. Durch die Schaffung einer eigenen IT-Schnittstelle sei das Risikomanagementsystem jetzt mit den übrigen IT-Anwendungen zu einem Informationsnetzwerk verknüpft, was auch eine Verbesserung der Datenqualität in allen Bereichen ermögliche.*

Fachhochschule  
Wiener Neustadt

im Bereich der Fachhochschule Wiener Neustadt

- (6) Berücksichtigung der Planungen angrenzender Bundesländer bei der Erstellung eines eigenen Rahmenplans für das Fachhochschulwesen (Reihe Niederösterreich 2003/2 S. 67 f. Abs. 4).

*Laut Mitteilung der Landesregierung gebe es seit Mitte 2002 zur Meinungsbildung in wesentlichen Fragen des Fachhochschulwesens eine Länderexpertenkonferenz als Koordinationsgremium der Bundesländer und zur Abstimmung mit dem Bund. In den letzten beiden Jahren hätten mehrere Länderexpertenkonferenzen stattgefunden.*

## Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Mödling

### In Verwirklichung begriffene Anregungen

Stadtplanung und  
Stadtentwicklung

im Bereich der Stadtplanung und Stadtentwicklung

- (1) Umsetzung der Maßnahmen des mit zwölf Gemeinden des Bezirkes Mödling und dem Regionalmanagement Wien-Umland erarbeiteten kleinräumigen Entwicklungskonzepts mit dem Schwerpunkt der Sicherung bzw. Entwicklung von Grün- und Erholungsräumen (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 95 Abs. 2.2).

*Die Stadtgemeinde Mödling teilte mit, dass von den im kleinräumigen Entwicklungskonzept ausgearbeiteten Handlungsfeldern bereits einige erfolgreich aufgegriffen worden seien:*

- die Grünsperre sei mit den Gemeinden Guntramsdorf, Laxenburg und Wiener Neudorf in Angriff genommen worden;*
- der Rückbau des Mödlingbachs werde fortgesetzt;*
- weitere Themen wie z.B. die Vernetzung bestehender Erholungsmöglichkeiten, die Erhaltung der landschaftsprägenden Weinkulturlandschaft und der Grundwassersicherung würden laufend berücksichtigt.*

*Mit der Gründung der „Regionalplattform“, einem Gremium, das sich aus Gemeindevertretern des Einzugsgebietes, dem Bezirkshauptmann und dem Regionalmanager zusammensetzt, würde seit 2004 auch ein Forum für die Diskussion und die gemeinsame Umsetzung bestehen.*

- (2) Einleitung einer konzeptiven Stadtentwicklung auf Grundlage der im örtlichen Raumordnungsprogramm enthaltenen Entwicklungsziele und Maßnahmen (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 103 Abs. 19.1).

*Die Stadtgemeinde Mödling teilte mit, dass dies als laufender Prozess anzusehen sei. Derzeit würden vor allem Planungen für die drei folgenden Stadtbereiche erfolgen: ehemaliges Gelände der Gendarmeriezentralschule, Schaffung zentrumsnaher Parkplätze im Bereich „Zentrum Badstraße“ und umfangreiche Verkehrsplanungen im Bereich Salurner Gasse/Guntramsdorfer Straße.*

## In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (3) Umsetzung der Maßnahmen des Gesamtverkehrskonzepts MOVE 2002 (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 100 Abs. 12.2).

*Die Stadtgemeinde Mödling teilte mit, dass im Rahmen dieses Konzepts bisher folgende Maßnahmen vorgeschlagen, geplant und bis Ende 2004 umgesetzt worden seien:*

- Einführung von Tempo 30 ab 1. September 2003,*
- Erweiterung des Radwegenetzes und Aufstellung von Fahrradbügeln,*
- Bahnbrückensanierung,*
- verschiedene Straßenbaumaßnahmen sowie*
- Anschaffung von sechs Dienstfahrrädern.*

## Verwirklichte Empfehlungen

Stadtplanung und  
Stadtentwicklung

im Bereich der Stadtplanung und Stadtentwicklung

- (1) Einsatz eines(r) rechtskundigen Mitarbeiters(in) im sensiblen Bereich der Flächenwidmung (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 96 Abs. 3.2).

*Die Stadtgemeinde Mödling teilte mit, dass dem Bauamt ein eigener rechtskundiger Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehe. Dies sei auch nicht unbedingt erforderlich, weil die zwei in der Stadtverwaltung tätigen Juristen jederzeit auch für Bauangelegenheiten herangezogen würden.*

- (2) Schaffung von Vertragsgrundlagen für die weitere Entwicklung des Mödlinger geografischen Informationssystems MÖGIS (Reihe Niederösterreich 2004/2 S. 103 Abs. 19.3).

*Die Stadtgemeinde Mödling teilte mit, dass mit der Ausarbeitung eines Dienstvertrages zwischen der Stadtgemeinde Mödling und einem Unternehmen die Vertragsgrundlagen geschaffen worden seien.*



## Prüfungsergebnis

### Stadtgemeinde Mödling Betriebsgesellschaft m.b.H.

#### Kurzfassung

Durch die Übernahme von über 80 % der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten im Zuge der Spaltung sank die Eigenkapitalquote der Stadtgemeinde Mödling Betriebsgesellschaft m.b.H. (Betriebsgesellschaft) von 52,6 % auf 6,3 %. Um bestehende Liquiditätssengpässe zu überwinden, waren Zuschüsse der Stadtgemeinde Mödling erforderlich. Die Entscheidungen des Aufsichtsrates waren oftmals durch Gemeindeinteressen geprägt. Seine vielfachen Eingriffe in die Geschäftsführung waren bedenklich.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war auch Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde Mödling und übte den Beruf eines Rechtsanwaltes aus. Weiters war er auch gegen Honorar als Berater der Betriebsgesellschaft tätig. So erstellte er beispielsweise den Spaltungsplan der Betriebsgesellschaft.

Der Aufsichtsrat bestand nach der Spaltung der Betriebsgesellschaft weiterhin aus elf Mitgliedern, die größtenteils auch dem Gemeinderat angehörten. Dies führte zu Entscheidungskonflikten, die zumeist zu Lasten der Betriebsgesellschaft ausfielen. Seine inkonsequenten Beschlüsse und seine Eingriffe in die Geschäftsführung trugen zu Forderungsausfällen im Liegenschaftsbereich bei.

Die Entlohnung der Geschäftsführung war überhöht. Dem Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft „alt“ wurde ein vertraglich nicht vorgesehenes Überstundenpauschale gewährt. Dadurch wurde von Juni 2001 bis einschließlich November 2003 ein Mehraufwand von 28.500 EUR verursacht. Eine überlappende Beschäftigung der alten und neuen Geschäftsführung verursachte einen vermeidbaren Mehraufwand von 18.000 EUR.

Das Anforderungsprofil für den neuen Geschäftsführer war auf den stellvertretenden Stadtamtsdirektor, der an der Erstellung des Anforderungsprofils mitwirkte, zugeschnitten. Durch seine Doppelbeschäftigung in der Stadtgemeinde und in der Betriebsgesellschaft war er während der offiziellen Geschäftszeiten in der Unternehmung kaum anwesend.

## Kurzfassung

Durch die Auslagerung der Buchhaltung ergaben sich Einsparungen beim Buchhaltungsaufwand.

Die Ausleihung eines städtischen Bediensteten für die Leitung des Sport- und Veranstaltungszentrums belastete das Betriebsergebnis mit 30.000 EUR jährlich.

Die Novellierung der Gewerbeordnung ab Mitte 2002 hatte einen vermehrten Wettbewerb im Bereich der Bestattung zur Folge. Dennoch gab es bei der Betriebsgesellschaft über die bei ihr angefallenen Kosten keine Kalkulationen.

Bei der Verpachtung der Restaurationsbetriebe im Mödlinger Kur-salon und am Mödlinger Kobenzl entgingen der Betriebsgesellschaft 119.700 EUR; dies wäre bei konsequenter Ausschöpfung der vertraglichen Möglichkeiten zu verhindern gewesen. Aus der Abänderung der Pachtvereinbarung am Mödlinger Kobenzl im Zuge des Ausgleichs des Pächters ließen sich weitere Einnahmensenkungen von 87.000 EUR erwarten.

### Kenndaten der Stadtgemeinde Mödling Betriebsgesellschaft m.b.H.

Eigentümer	Stadtgemeinde Mödling 100 %				
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung				
Unternehmensgegenstand	Bestattung, Vermietung und Verpachtung				
Gebarungsentwicklung*	1998/1999	1999/2000	2000/2001	2001/2002	2002/2003
	in Mill. EUR				
Bilanzsumme	14,08	13,73	12,95	13,01	5,37
Stammkapital	0,69	0,69	0,69	0,69	0,04
Bilanzgewinn	- 0,32	0,01	0,01	0,02	- 0,20
	Anzahl				
Mitarbeiter	31	33	34	33	17

\* Wirtschaftsjahr: jeweils 1. Oktober bis 30. September des Folgejahres

## Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von März bis Juni 2004 die Gebarung der Stadtgemeinde Mödling Betriebsgesellschaft m.b.H (Betriebsgesellschaft). Zu dem im August 2004 erstatteten Prüfungsergebnis übermittelte der Bürgermeister der Stadtgemeinde Mödling als Eigentümerversorger im November 2004 die Stellungnahme der Betriebsgesellschaft. Die Stadtgemeinde Mödling nahm zu den Feststellungen des RH selbst inhaltlich nicht Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2005.

## Gebarung

### Umstrukturierung

2.1 Die 1980 gegründete Betriebsgesellschaft bestand zunächst aus den Bereichen Bestattung, Stadtbad sowie Vermietung und Verpachtung. Diese umfasste das Feuerwehrgebäude, die Mödlinger Bühne, den Mödlinger Kursalon, den Mödlinger Kobenzl, die Dreifachturnhalle und den Schulsportplatz sowie die Sportanlage Duursmagasse.

Im Zuge einer abgabenrechtlichen Betriebsprüfung stellte die Finanzverwaltung für das Stadtbad im Rahmen dessen Teilbetriebsfähigkeit die Verwirklichung des Tatbestands der Liebhaberei fest. Die dort erwirtschafteten Verluste konnten somit ab dem Jahr 2001 nicht mehr mit steuerlichen Gewinnen der übrigen Bereiche ausgeglichen werden.

Die Finanzverwaltung forderte eine organisatorische Trennung der Gewinn- von den Verlustsparten. In weiterer Folge beschloss der Gemeinderat im Mai 2003 einstimmig die Gründung der Betriebsgesellschaft „neu“ mit den Teilbetrieben Bestattung, Mödlinger Kobenzl, Mödlinger Kursalon, Dreifachturnhalle und Schulsportplatz sowie Sportanlage Duursmagasse. Weiters beschloss er die Umwandlung der Restunternehmung durch Übertragung auf die Stadtgemeinde. Die Spaltung erfolgte gemäß dem Spaltungsplan vom 12. Mai 2003 rückwirkend zum 1. Oktober 2002.

Die Aufteilung der Aktiva und Passiva wurde entsprechend der Zugehörigkeit zu den einzelnen Teilbetrieben vom Geschäftsführer gemeinsam mit dem Steuerberater der Betriebsgesellschaft erarbeitet. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten frei zugeteilt werden. Ziel war, einerseits ein möglichst hohes Ausmaß an Verbindlichkeiten der Betriebsgesellschaft „neu“ zuzuordnen, andererseits sollte die Unternehmung künftig ohne Zuschüsse der Stadtgemeinde auskommen.

Der Steuerberater legte im Juni 2003 ein Gutachten über den Unternehmenswert der Betriebsgesellschaft als Grundlage für die Zuteilung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten vor. Bereits 2003 ging der Steuerberater, aufgrund der vom Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft zur Verfügung gestellten Planwerte, von einem Betriebsergebnis aus, das um 27,3 % höher als das tatsächlich erreichte war.

In der Schlussbilanz der übertragenden Unternehmung zum 30. September 2002 betrug die Eigenkapitalquote 52,6 %. Die Eröffnungsbilanz der übernehmenden Unternehmung wies eine Eigenkapitalquote von 6,3 % aus. Dies resultierte vor allem daraus, dass der Betriebsgesellschaft „neu“ von den gesamten Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 3,18 Mill. EUR im Zuge der Spaltung 2,59 Mill. EUR übertragen wurden. Bis zum 30. September 2003 verringerte sich die Eigenkapitalquote auf 1,5 %.

Bis Juni 2004 beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde, der Betriebsgesellschaft im Wirtschaftsjahr 2003/2004 Zuschüsse in Höhe von 400.000 EUR zur Liquiditätsverbesserung zu gewähren.

- 2.2 Der RH wies darauf hin, dass auf der Grundlage einer detaillierteren Planung weniger Schulden an die Betriebsgesellschaft „neu“ übertragen worden wären.

Weiters war ab Mitte 2002 die Gewerbeordnung im Bereich der Bestattung geändert worden, weshalb von einer zunehmenden Konkurrenz auszugehen war. In Anbetracht der bereits erforderlich gewordenen Zuschüsse sah er das mit einer Auslagerung üblicherweise verfolgte Ziel zur Schaffung einer Grundlage für eine flexiblere und von einer Gebietskörperschaft unabhängige Aufgabenerfüllung somit nicht erreicht.

Der RH empfahl daher, die Eigenkapitalquote der Betriebsgesellschaft anhaltend zu stärken, um ihr finanziellen Spielraum für die künftigen Anforderungen im Zuge der verstärkten Konkurrenz zu geben.

- 2.3 *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft habe sie die Betriebsergebnisse im Zuge der Spaltung vor allem im Teilbetrieb Bestattung zu optimistisch geschätzt. Allerdings könne eine zu pessimistische Schätzung der Betriebsergebnisse zu einer hohen Ertragsbesteuerung führen.*

Wirtschaftsvorschau,  
Quartalsberichte und  
Spartenrechnung

- 3.1** Die vom Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft erstellten Planungsrechnungen und Quartalsberichte bildeten im Wesentlichen die Grundlage zur Berechnung des Cash-Flow. Dabei wurde jeweils ein Viertel der Werte aus der Wirtschaftsvorschau mit den im Quartal erzielten Ist-Werten verglichen. Die im Anlagenspiegel der Vorjahresbilanzen ersichtliche Abschreibung des Unternehmenswerts blieb unberücksichtigt.

Die Spartenrechnung stellte die Ergebnisse der Kostenstellen der Betriebsgesellschaft in zusammengefasster Form dar. Jede Kostenstelle wurde einem Geschäftsbereich zugeordnet. Die Betriebsgesellschaft führte die Kosten der Verwaltung als eigene Kostenstelle, eine Umlage derselben fehlte jedoch. Abschreibungen wurden nicht berücksichtigt.

Eine vom RH empfohlene mittelfristige Finanzplanung (Reihe Niederösterreich 2000/9) lag nicht vor.

- 3.2** Die vereinfachte Planungsrechnung der Betriebsgesellschaft ergab noch keine realistische Vorschau auf das Wirtschaftsjahr. Auch war eine reine Viertelung der Planerlöse und –aufwendungen für einen schlüssigen Plan-Ist-Vergleich nicht geeignet.

Der RH empfahl, jährlich eine Planbilanz sowie eine Plan-Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen. Weiters wären die Planwerte nach ihrem voraussichtlichen periodischen Anfall zu budgetieren. Die Quartalsergebnisse sollten nach der im Jahresabschluss vorgenommenen Gliederung berechnet werden.

Die Spartenrechnung ließ nur eingeschränkte Rückschlüsse auf die Ergebnisse der Geschäftsbereiche zu, weil die Betriebsgesellschaft ihr vorliegende Informationen nicht entsprechend verwertete. Der RH hielt eine Umlage der Verwaltungsgemeinkosten und die Berücksichtigung der anfallenden Abschreibungen für eine aussagekräftige Kostenrechnung als unverzichtbar.

- 3.3** *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft würden ab dem Wirtschaftsjahr 2004/2005 entsprechende Planbilanzen sowie Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen erstellt.*

## Gebahrung

### Beratungskosten

- 4.1** Der Vorsitzende des Aufsichtsrates der Betriebsgesellschaft war auch Mitglied des Gemeinderates der Stadtgemeinde und übte den Beruf eines Rechtsanwaltes aus. Der Gemeinderat beschloss im Mai 2003, ihn mit der rechtlichen Vertretung der Stadtgemeinde bei der Umstrukturierung der Betriebsgesellschaft (Spaltung) zu betrauen. Die Beauftragung erfolgte mündlich durch den Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft. Der Aufsichtsratsvorsitzende erstellte in seiner Funktion als Rechtsanwalt im Zuge dieser Umstrukturierung den Spaltungsplan. Dafür verrechnete er der Betriebsgesellschaft 17.300 EUR und der Stadtgemeinde 7.200 EUR.
- 4.2** Nach Ansicht des RH sollte der Aufsichtsratsvorsitzende der Betriebsgesellschaft nicht in Angelegenheiten der Unternehmung beratend gegen Honorar tätig sein. Die Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit von erbrachten Beratungsleistungen war ihm damit nicht mit dem gebotenen Abstand möglich.

Weiters sah der RH in der Beratungstätigkeit des Aufsichtsratsvorsitzenden als oberstes Kontrollorgan sowie als gleichzeitiger Rechtsvertreter der Betriebsgesellschaft und der Stadtgemeinde bei der Spaltung einen Interessenkonflikt, weil er als Vorsitzender des Aufsichtsrates in erster Linie die Interessen der Unternehmung zu vertreten hätte. Jedoch waren die Übernahme nahezu aller Finanzschulden der Betriebsgesellschaft „alt“ und die Senkung der Eigenkapitalquote von 52,6 % auf 6,3 % im Zuge der Spaltung für die Betriebsgesellschaft nicht vorteilhaft.

- 4.3** *Die Betriebsgesellschaft entgegnete, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrates seit Gründung der Unternehmung als deren Firmenanwalt tätig wäre. Darüber hinaus übe er seine Funktion als Aufsichtsratsvorsitzender ehrenamtlich aus.*

*In seiner Funktion als Rechtsanwalt wäre er ausschließlich im rechtlichen Bereich beratend tätig gewesen. Die wirtschaftlichen Fragen seien vom damaligen Geschäftsführer gemeinsam mit der Steuerberatung zur Entscheidung vorbereitet worden. Daher sei lediglich der übereinstimmende Wille der Betriebsgesellschaft und der Stadtgemeinde in eine formal-rechtliche Form gebracht worden. Die Beauftragung des langjährigen Firmenanwalts im Zuge der Spaltung sei unter Berücksichtigung des Zeitdrucks eine zweckmäßige und sparsame Entscheidung gewesen.*

*Da die Gesellschaft zu 100 % im Eigentum der Stadtgemeinde stehe, könne im Zuge der Spaltung kein Interessenkonflikt erkannt werden.*



## Buchhaltungsaufwand

4.4 Nach Ansicht des RH hätte der langjährige Firmenanwalt seine Anwalts-tätigkeit für die Betriebsgesellschaft mit dem Tag der Übernahme des Vorsitzes im Aufsichtsrat zurücklegen müssen, um den ihm übertragenen Kontrollaufgaben unbeeinträchtigt nachkommen zu können.

5.1 Bis November 2001 war eine Mitarbeiterin der Betriebsgesellschaft mit der Buchführung der Unternehmung betraut. Mit ihrem Ausscheiden holte der Geschäftsführer von einem Steuerberater ein Angebot für die Durchführung der Buchhaltung ein. Da die Auslagerung der Buchhaltungstätigkeit Einsparungen von bis zu 5.000 EUR jährlich erwarten ließ, übertrug er diese an die Steuerberatungskanzlei.

Während der Gehaltsaufwand für die eigene Buchhaltungskraft 38.000 EUR jährlich betrug, belief sich das Honorar für die Buchhaltungstätigkeit der Steuerberatungskanzlei im Wirtschaftsjahr 2001/2002 auf 29.000 EUR und im Wirtschaftsjahr 2002/2003 auf 25.000 EUR. Dabei war allerdings zu berücksichtigen, dass sich der Gebarungsumfang der Betriebsgesellschaft im Wirtschaftsjahr 2002/2003 durch die Spaltung der Betriebsgesellschaft zwar verringert hatte, jedoch die Buchhaltungstätigkeit durch den rückwirkend zum 1. Oktober 2002 erfolgten Spaltungsvorgang noch nicht im selben Ausmaß reduziert werden konnte.

5.2 Der RH anerkannte die Entscheidung, die Buchhaltungstätigkeit auszulagern, weil damit erhebliche Einsparungen erzielt werden konnten. Zudem war dadurch auch eine entsprechende Anpassung an den nach der Spaltung der Betriebsgesellschaft geringeren Gebarungsumfang in flexibler Form möglich. Er hielt daher eine weitere Reduktion der Buchhaltungsaufwendungen für erzielbar.

5.3 *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft werde auf eine weitere Reduktion der Buchhaltungsaufwendungen geachtet. Allerdings seien im Zuge der Spaltung auch noch im Wirtschaftsjahr 2003/2004 erhöhte Aufwände angefallen, aktuell sei aber eine deutliche Reduktion eingetreten.*

## Gebahrung

### Feststellung von Außenständen

- 6.1** Der Steuerberater der Betriebsgesellschaft wurde vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates und vom damaligen Geschäftsführer beauftragt, die Außenstände bei den verpachteten Gastronomiebetrieben Mödlinger Kobenzl und Mödlinger Kursalon zu ermitteln. Dafür standen die Protokolle der Aufsichtsratssitzungen, Ausdrücke der entsprechenden Personenkonten und Stellungnahmen des Geschäftsführers zu den jeweiligen Außenständen zur Verfügung.

Im Februar 2003 legte der Steuerberater den Gremien der Betriebsgesellschaft seine Stellungnahme vor. Er hielt darin zusammenfassend fest, dass die Buchhaltung mit den in den Aufsichtsratssitzungen genannten Salden grundsätzlich übereinstimmte. Die Differenzen waren offensichtlich darauf zurückzuführen, dass die Buchhaltung Informationen nicht in vollem Umfang erhalten hatte. Für die Ermittlung der Außenstände verrechnete der Steuerberater 1.500 EUR.

- 6.2** Der RH bemängelte, dass die zusätzliche Beauftragung des ohnehin mit der Buchführung betrauten Steuerberaters der Betriebsgesellschaft nur aufgrund mangelnder Abstimmung zwischen der Buchhaltung, der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat erforderlich geworden war. Nach Ansicht des RH obliegt die laufende Pflege der Debitorenkonten dem Geschäftsführer, zumal er für ein funktionierendes Rechnungswesen zu sorgen hat.

Bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wäre der entstandene Beratungsaufwand von 1.500 EUR zu vermeiden gewesen. Er empfahl daher der Stadtgemeinde, etwaige Rückforderungsansprüche an den Geschäftsführer bzw. den Aufsichtsrat zu prüfen.

- 6.3** *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft habe sie ein Rechtsgutachten eingeholt, welches eine Geltendmachung von Ersatzansprüchen nicht empfehle. Demnach bedeute die Verpflichtung des Geschäftsführers zur Führung der Bücher nicht, dass dieser die Buchführungs- und Jahresabschlussarbeiten selbst ausführen müsse; er habe nur dafür zu sorgen, dass dies geschehe.*

*Für die Erledigung der Buchführung außerhalb der Gesellschaft, etwa bei einem Steuerberater, gelte dasselbe. Der Geschäftsführer sei jedoch auch in diesem Fall dafür verantwortlich, dass die Buchführung und die Rechnungslegung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.*



*Die Beauftragung eines Steuerberaters zur Feststellung der Außenstände der Betriebsgesellschaft sei im Rahmen der gesetzlich normierten Buchführungspflicht des Geschäftsführers gemäß herrschender Judikatur zulässig, um einem funktionierenden Rechnungswesen nachzukommen. Ein Sorgfaltsverstoß liege daher bei Beauftragung des Steuerberaters zur Überprüfung der Außenstände nicht vor.*

*Darüber hinaus sei mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde vom 12. Dezember 2003 die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2002/2003 erteilt worden. Diese decke auch die laufende Führung und Verwaltung der Debitorenkonten ab. Mit der Entlastung der Geschäftsführung bzw. des Aufsichtsrates habe die Stadtgemeinde daher ausgedrückt, dass ihr gegenüber den genannten Organen keine Schadenersatzansprüche aus etwaigen Pflichtverletzungen für dieses Wirtschaftsjahr zustünden.*

- 6.4 Der RH entgegnete, dass die Ausführungen im Gutachten seine Kritik bezüglich der zusätzlichen Beauftragung des Steuerberaters nicht zu entkräften vermochten. Der Zusatzauftrag zur Feststellung der Außenstände der beiden Pachtbetriebe und somit der entstandene Beratungsaufwand hätten durch laufende Weitergabe der für die ordnungsgemäße Buchführung benötigten Informationen durch den Geschäftsführer an den Steuerberater verhindert werden können.

## Gesellschaftsorgane

Geschäftsführung vor der Spaltung

- 7.1 Mit 1. November 1998 bestellte die Stadtgemeinde ein Mitglied des Gemeinderates zum Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft „alt“. Für seine Tätigkeit bezog er ein Gehalt von mehr als 71.200 EUR brutto jährlich. Gemäß seinem Dienstvertrag waren damit alle Mehrleistungen abgegolten.

In der Betriebsgesellschaft waren damals drei leitende Bedienstete für das Stadtbad, die Bestattung und das Sport- und Veranstaltungszentrum beschäftigt. Ihr Bruttojahresverdienst betrug im Wirtschaftsjahr 1998/1999 zwischen 44.000 EUR und 39.200 EUR.

Im April 2001 genehmigte der Aufsichtsrat dem Geschäftsführer ein monatliches Pauschale von 20 Überstunden, ohne dass dafür eine sachliche Begründung vorlag. Damit erhielt der Geschäftsführer ab Juni 2001 bis zu seinem Ausscheiden Ende November 2003 ein monatliches Überstundenpauschale von 882 EUR brutto.

- 7.2 Der RH beurteilte die Entlohnung des Geschäftsführers als überhöht. Nach den Methoden zur Angemessenheitsprüfung einer Geschäftsführerentlohnung wäre beim innerbetrieblichen Vergleich vom Gehalt der höchstbezahlten Angestellten auszugehen und diesem Bezug 30 % bis 50 % zur Abdeckung des höheren Haftungsrisikos eines Geschäftsführers zuzuschlagen.

Infolge des geringen Haftungsrisikos bei der im Eigentum der Stadtgemeinde stehenden Unternehmung hätten daher beim Bezug des Geschäftsführers während dessen fünfjähriger Tätigkeit mehr als 80.000 EUR eingespart werden können. Bei dieser Berechnung blieb das ab Juni 2001 gewährte Überstundenpauschale unberücksichtigt.

Weiters vermisste der RH eine sachliche Grundlage für das dem Geschäftsführer gewährte Überstundenpauschale, weil nach dem mit ihm geschlossenen Dienstvertrag mit seinem Monatsbezug ohnehin alle Mehrleistungen abgegolten waren. Damit hatte der Aufsichtsrat einen vermeidbaren Mehraufwand verursacht, der die Betriebsgesellschaft mit 28.500 EUR (einschließlich Dienstgeberbeiträge) belastete. Der RH empfahl der Stadtgemeinde, etwaige Rückforderungsansprüche gegen den Aufsichtsrat zu prüfen.

- 7.3 *Die Betriebsgesellschaft verwies in ihrer Stellungnahme auf ein Gutachten einer Rechtsanwaltskanzlei. Darin wurde eine Rückforderung des zusätzlich zum „All-In-Bezug“ des Geschäftsführers vom Aufsichtsrat gewährten Überstundenpauschales ausgeschlossen, weil der Gemeinderat der Stadtgemeinde als Gesellschafterin den Jahresabschluss für das maßgebende Wirtschaftsjahr genehmigt hatte.*

*Nach Ansicht des Gutachters waren die erhöhten Personalkosten durch Gegenüberstellung der Personalkosten der einzelnen Jahre leicht erkennbar. Daher bewirke diese Entlastung auch eine Präklusion der Gesellschafterin in Bezug auf Forderungen gegen den Aufsichtsrat wegen seiner Beschlüsse zum Nachteil der Unternehmung.*

- 7.4 Der RH verwies darauf, dass sich die Personalkosten im Wirtschaftsjahr 1999/2000 für 33 Dienstnehmer auf 1,31 Mill. EUR und im Wirtschaftsjahr 2000/2001 für 34 Dienstnehmer auf 1,32 Mill. EUR beliefen. Danach verringerten sich diese auf 1,28 Mill. EUR und betrug im Wirtschaftsjahr 2002/2003 aufgrund der Unternehmensspaltung 0,73 Mill. EUR. Angesichts dieser Entwicklung bezweifelte der RH die im Gutachten behauptete einfache Erkennbarkeit des dem Geschäftsführer ab Juni 2001 gewährten Überstundenpauschales.

Bestellung der neuen  
Geschäftsführung

- 8.1** In seiner Sitzung vom 4. Juni 2003 debattierte der Aufsichtsrat über die Einsetzung des stellvertretenden Stadtamtsdirektors der Stadtgemeinde als neuen Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft.

In der Folge erstellte der Bedienstete der Stadtgemeinde zusammen mit dem damaligen Geschäftsführer das Anforderungsprofil für einen neuen Geschäftsführer. Darin wurden von den Bewerbern unter anderem auch „Kenntnisse der Niederösterreichischen Gemeindeverwaltung und eine praktische Tätigkeit in einer Gemeinde in leitender Position“ verlangt. Angesichts des durch die Spaltung der Betriebsgesellschaft verringerten Geschäftsumfangs war die Arbeitszeit auf 15 Wochenstunden beschränkt.

Aus einer Reihe von Bewerbungen ging der stellvertretende Stadtamtsdirektor als bestgeeigneter Kandidat für die Position des Geschäftsführers der Betriebsgesellschaft hervor. Seine Bestellung zum neuen Geschäftsführer erfolgte mit 1. Oktober 2003. Ihm gebührten jährlich vierzehn im Voraus ausbezahlte Monatsgehälter von je 1.975 EUR brutto. Mit dem Monatsbezug waren alle Ansprüche abgegolten.

In der Stadtgemeinde betrug seine Wochendienstzeit weiterhin 40 Stunden. Nach seinen dort geführten Zeitaufzeichnungen war er von 1. Oktober 2003 bis einschließlich April 2004 insgesamt zehn Stunden für die Betriebsgesellschaft tätig. Für seine sonstigen Abwesenheiten fielen in diesem Zeitraum weitere 60 Stunden an.

- 8.2** Da sich die Geschäftszweige nach der Spaltung fast ausschließlich im Bestattungsgewerbe erschöpften, vermisste der RH im Anforderungsprofil die Vorkenntnisse oder eine leitende Tätigkeit der Bewerber bei einem Bestattungsunternehmen. Hingegen verursachten die verlangten Kenntnisse in der Gemeindeverwaltung eine sachlich nicht gebotene Einschränkung des Bewerberkreises zugunsten des bereits vor der Ausschreibung genannten Kandidaten.

Der RH beurteilte die Reduktion der Arbeitszeit des Geschäftsführers auf 15 Wochenstunden aufgrund des verringerten Geschäftsumfangs der Betriebsgesellschaft positiv. Da sich jedoch der Bezug des neuen Geschäftsführers an den Bezügen seines Vorgängers orientierte, blieb ein jährliches Einsparungspotenzial von 7.000 EUR ungenützt.

Wie die Zeitaufzeichnungen ergaben, stand der neue Geschäftsführer der Unternehmung während der offiziellen Geschäftszeiten wöchentlich durchschnittlich 20 Minuten, selbst unter Berücksichtigung seiner sonstigen Abwesenheiten 2,5 Stunden zur Verfügung. Damit konnte er seine Tätigkeit nur überwiegend außerhalb der Geschäftszeiten ausüben.

Der RH empfahl, die Tätigkeiten des neuen Geschäftsführers und gleichzeitigen Bediensteten der Stadtgemeinde zeitmäßig so abzustimmen, dass er während der Geschäftszeiten der Betriebsgesellschaft anwesend sein kann. Kollisionen mit seiner Verwendung in der Stadtgemeinde sollten dort durch eine entsprechende Teilzeitregelung vermieden werden.

- 8.3** *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft seien die besonderen Kenntnisse in der Gemeindeverwaltung nicht als ausschließliche Bedingung formuliert gewesen. Für die Beziehungen der Unternehmung zu anderen Gemeinden seien die Kenntnisse in der Niederösterreichischen Gemeindeverwaltung von großem Vorteil.*

*Hinsichtlich des vom RH aufgezeigten Einsparungspotenzials beim Geschäftsführerbezug verwies die Betriebsgesellschaft auf die besondere Verantwortung des neuen Geschäftsführers, den Teilbetrieb Bestattung aus der einstmaligen Monopolstellung in den freien Wettbewerb zu führen.*

*Zur Anwesenheit der Geschäftsführung im Betrieb merkte die Betriebsgesellschaft an, dass dem Geschäftsführer seitens des Gesellschafters eine freie Zeiteinteilung zugesagt wurde. Weiters lege er seine Tätigkeit in der Unternehmung bewusst in die Nachmittagsstunden, weil am Vormittag ohnedies der Leiter der Bestattung und weitere Bedienstete anwesend seien. Zudem trachte er während der Parteienverkehrszeit im Stadtamt anwesend zu sein und dies auch zu dokumentieren.*

- 8.4** Der RH vermochte keine Mehrverantwortung des neuen Geschäftsführers zu erkennen, zumal der Haftungsumfang unverändert und auch die alte Geschäftsführung zur Gewinnerzielung bei der Bestattung angehalten war. Allerdings bestätigten die Ausführungen über die Überführung des einstmaligen Monopolbetriebs in eine sich am Markt orientierende Unternehmung die Unzweckmäßigkeit des seinerzeitigen Anforderungsprofils bei der Ausschreibung der neuen Geschäftsführung.



Die als Vorteil ins Treffen geführten Kenntnisse in der Gemeindeverwaltung waren dabei unerheblich, weil die Vertragsbeziehungen der Unternehmung zu Gemeinden ausschließlich privatrechtlicher Natur waren.

Die Ausführungen über die Dienstverpflichtungen des Geschäftsführers und gleichzeitigen stellvertretenden Stadtamtsdirektors bekräftigten die Beurteilungen des RH über die unzweckmäßige Dienstverrichtung infolge seiner Doppelbelastung. So sollte er wegen seiner vollen Stundenverpflichtung in der Stadtgemeinde verfügbar sein, gleichzeitig aber wäre seine Anwesenheit während der Hauptgeschäftszeit in der Unternehmung notwendig. Der RH regte daher erneut eine Abstimmung der Zeitverpflichtungen an.

#### Mehrfache Geschäftsführung

- 9.1 Der Vertrag mit dem neuen Geschäftsführer trat mit 1. Oktober 2003 in Kraft. Ihm wurde ab 1. November 2003 ein langjähriger Bediensteter der Betriebsgesellschaft als Prokurist beigelegt und diesem die Mehrverantwortung mit einer monatlichen Zahlung von 400 EUR abgegolten. Der bisherige Geschäftsführer trat Ende November 2003 in den Ruhestand, wodurch seitens der Betriebsgesellschaft in den Monaten Oktober und November 2003 zwei Geschäftsführer zu entlohnen waren.
- 9.2 Nach Ansicht des RH war die mehrfache Geschäftsführung unwirtschaftlich, zumal dem neuen Geschäftsführer ohnehin ein bewährter Bediensteter als Prokurist zur Seite stand. Durch die mehrfache Geschäftsführung entstand der Betriebsgesellschaft ein vermeidbarer Mehraufwand von 18.000 EUR.
- 9.3 *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft sei eine mehrfache Geschäftsführung nicht vorgelegen, weil mit Wirkung der Bestellung des neuen Geschäftsführers die Eintragung im Firmenbuch für den alten Geschäftsführer gelöscht wurde. Weiters hätte der alte Geschäftsführer in den Monaten Oktober und November 2003 noch das Budget für die bei der Abspaltung an die Stadtgemeinde abgegebenen Teilbetriebe erstellen müssen.*
- 9.4 Der RH entgegnete, dass die Eintragung im Firmenbuch keine Veränderung an der arbeitsrechtlichen Beschäftigung zweier Geschäftsführer in den Monaten Oktober und November 2003 bewirkte. Die Budgeterstellung hätte auch der neue Geschäftsführer im Hinblick auf seine Tätigkeit als stellvertretender Stadtamtsdirektor und das bei ihm vorhandene kommunale Fachwissen ohne zusätzliche Ausgabenbelastung erbringen können.

## Gesellschaftsorgane

### Aufsichtsrat

**10.1** Gemäß den Satzungen der Betriebsgesellschaft hatte der Aufsichtsrat aus mindestens fünf Mitgliedern zu bestehen. Tatsächlich bestand er aus elf Personen, wovon zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zehn auch dem Gemeinderat der Stadtgemeinde angehörten. Obwohl der Personalstand aufgrund der Spaltung der Betriebsgesellschaft auf etwa die Hälfte reduziert wurde, blieb die Zahl der Aufsichtsräte unverändert.

Der Aufsichtsrat nahm wesentlichen Einfluss auf die operative Geschäftsführung. Die gefassten Beschlüsse widersprachen teilweise bestehenden Vereinbarungen und hatten Einnahmenminderungen für die Betriebsgesellschaft zur Folge. Weiters wurden notwendige Entscheidungen aufgeschoben.

**10.2** Der RH beurteilte die vielfachen Eingriffe in die Geschäftsführung angesichts der einem Aufsichtsrat obliegenden Kontrollaufgaben als bedenklich. Um raschere Entscheidungsfindungen zu ermöglichen empfahl er, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf das in der Satzung vorgesehene Mindestmaß zu verringern. Weiters wäre seine Zusammensetzung nach den strategischen Unternehmenszielen auszurichten.

**10.3** *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft werde die Empfehlung des RH anlässlich der Neubestellung des Aufsichtsrates nach der Gemeinderatswahl 2005 diskutiert.*

## Personalangelegenheiten

### Leitung des Sport- und Veranstaltungszentrums

**11.1** Der Leiter des Sport- und Veranstaltungszentrums übernahm im Jahr 2000 auch die Leitung des Stadtbades. Im Jahr 2003 wurde das Stadtbad im Zuge der Spaltung der Betriebsgesellschaft wieder an die Stadtgemeinde zurückgegeben. Dabei wurden auch die dort beschäftigten Dienstnehmer übernommen.

Ab Oktober 2003 entlieh die Betriebsgesellschaft den Leiter des Stadtbades zu 40 % seiner Arbeitszeit zur Fortführung seiner Leitertätigkeit beim Sport- und Veranstaltungszentrum. Die Betriebsgesellschaft ersetzte der Stadtgemeinde den Anteil an seinem Monatsbezug einschließlich Dienstgeberbeiträge und freiwilliger Sozialleistungen. Für die ersten sechs Monate war ein Aufwand von 15.046 EUR angefallen.



Erhebungen des RH ergaben eine stark eingeschränkte Tätigkeit für die Leitung des Sport- und Veranstaltungszentrums, zumal die dort beschäftigten vier Mitarbeiter eigenständig für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Pflege der Anlage sorgten.

- 11.2** Nach Ansicht des RH nahmen die Leitungsaufgaben für das Sport- und Veranstaltungszentrum höchstens drei Personentage je Monat in Anspruch. Der RH empfahl daher, die Ausleihung des städtischen Bediensteten umgehend aufzugeben. Die Leitungsaufgaben sollten wegen des geringen Zeitaufwands vom Geschäftsführer selbst wahrgenommen werden, wodurch jährliche Einsparungen von 30.000 EUR erzielbar wären.
- 11.3** *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft sei die Ausleihung des Leiters des Stadtbades auf 10 % seiner Dienstverpflichtungen in der Stadtgemeinde, somit auf vier Wochenstunden, reduziert worden. Sie merkte aber an, dass diese Kosten Betriebsausgaben darstellten, die der Stadtgemeinde als Gesellschafterin zugute kämen.*
- 11.4** Erhebungen durch den RH ergaben, dass trotz Verringerung der Ausleihe der Aufgabenumfang des Bediensteten in der Stadtgemeinde unverändert geblieben war. Dadurch standen ihm für die Leitung des Stadtbades, welche er bisher in 24 Wochenstunden ausübte, nunmehr 36 Wochenstunden zur Verfügung.

Der RH wies darauf hin, dass die von ihm aufgezeigten Einsparungen nur erzielt werden könnten, wenn auch in der Stadtgemeinde eine Kürzung der Dienstzeit des Bediensteten oder eine adäquate Ausweitung seines Tätigkeitsbereichs erfolgt.

Weitere  
Feststellungen

- 12** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die wenig transparente Entlohnung der Bediensteten, die Gewährung von Kilometergeldern, den Verleih von behinderten Dienstnehmern an die Stadtgemeinde und die Führung der Personalakte.

## Bestattung

Kostenkalkulationen  
und Handelswaren

**13.1** Die Preise für die von der Betriebsgesellschaft selbst durchgeführten Bestattungsleistungen orientierten sich nach den höchsten Tarifen, die in der Verordnung des Landeshauptmannes für Niederösterreich über die Festlegung von Höchstarifen für das Gewerbe der Bestatter in Niederösterreich, LGBl. 7001/3-0, Stammverordnung 7/84, festgelegt waren. Über die tatsächlichen Kosten, beispielsweise einer Mannstunde oder des Kilometersatzes eines Kraftfahrzeugs, gab es mangels Kalkulationen keine Informationen.

Auch für die Zuschläge auf Handelswaren, wie Särge oder Urnen, fehlten Kostenkalkulationen. Die Särge wurden fast ausschließlich von einem einzigen Unternehmen bezogen, Preisvergleiche mit anderen Herstellern fehlten.

**13.2** Nach Ansicht des RH war eine Kalkulation der Preise durch den nunmehr verstärkten Wettbewerb unverzichtbar. Er sah in der Preisgestaltung nach der Höchstarifverordnung die Gefahr, Marktanteile zu verlieren, weshalb er auch eine Erhebung der tatsächlichen Kosten je Leistungsart für unabdingbar erachtete. Weiters empfahl er, Preisvergleiche mit Handelswaren anderer Produzenten anzustellen und die eigenen Leistungen auf deren Konkurrenzfähigkeit zu prüfen.

**13.3** *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft werde sie die Empfehlungen des RH aufgreifen.*

Weitere  
Feststellungen

**14** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen mehrere vertragliche Vereinbarungen zur Marktabsicherung und -erweiterung.

## Liegenschaftsangelegenheiten

Mödlinger Kursalon **15.1** Der Mödlinger Kursalon stand im Eigentum der Betriebsgesellschaft. Die Räumlichkeiten waren teilweise an die Stadtgemeinde zum Betrieb eines Kindergartens und an ein IT-Unternehmen vermietet. Weiters befand sich im Kursalon ein Restaurationsbetrieb, der von Oktober 1998 bis April 2004 an einen Mödlinger Gastronomen verpachtet war.

Bei Übernahme der Gaststätte leistete der Pächter eine Pachtzinsvorauszahlung von 284.000 EUR in Form von Investitionen aufgrund eines Generalsanierungskonzepts. Die monatliche Pacht betrug 3.600 EUR, wovon jeweils 1.600 EUR von der Pachtzinsvorauszahlung abgeschrieben wurden.

Um die Finanzierung dieser Investitionen auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Pachtverhältnisses zu sichern, verpflichtete sich die Betriebsgesellschaft, diese gegebenenfalls zu übernehmen. Aus diesem Grund zederte der Pächter seine Forderungen aus der Pachtzinsvorauszahlung an ein österreichisches Kreditinstitut.

Gemäß dem Zahlungsplan der Betriebsgesellschaft war der Pächter bereits im Jahr 2000 mehrere Monate im Rückstand. Zum Jahresabschluss 2000/2001 betragen die Außenstände bereits rd. 21.000 EUR.

Der Aufsichtsrat der Betriebsgesellschaft behandelte den Zahlungsrückstand des Pächters erstmals Anfang Mai 2001. In weiterer Folge beschloss der Aufsichtsrat unter anderem die Stundung der Pacht, einen Exekutionstitel bei Gericht anzustreben, eine Nachfrist zu setzen und einen neuen Interessenten zu suchen.

Am 17. Juni 2003 wurde gegen den Pächter des Restaurationsbetriebs im Kursalon das Konkursverfahren eröffnet, wodurch die Betriebsgesellschaft einen Forderungsausfall von mehr als 104.000 EUR erlitt. Weiters musste sie die Verpflichtungen aus der Zession der Pachtzinsvorauszahlung mit einer Restschuld von knapp 219.000 EUR übernehmen.

**15.2** Die Vorgangsweise im Zusammenhang mit der Verpachtung des Restaurationsbetriebs im Mödlinger Kursalon war unkoordiniert und keineswegs zielgerichtet. So hätte eine raschere Suche nach einem neuen Betreiber bei Neuverpachtung zu den gleichen Bedingungen bereits ab dem Wirtschaftsjahr 2001/2002 eine Minderung des Forderungsverlustes von bis zu 83.000 EUR bedeuten können. Der RH empfahl, bei künftigen Problemen mit Vertragspartnern verstärkt auf die Abwendung von wirtschaftlichen Nachteilen zu achten.

## Liegenschaftsangelegenheiten

**15.3** *Laut Mitteilung der Betriebsgesellschaft seien die wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Pächters nicht vorhersehbar gewesen. Durch Pfändung des Inventars und die Ausnutzung der gesetzlichen Kündigungsfrist des Pachtvertrags konnte ein buchmäßig bewertetes Vermögen von 50.000 EUR lukriert werden. Den Empfehlungen des RH werde künftig gefolgt.*

### Mödlinger Kobenzl

**16.1** Die Betriebsgesellschaft verpachtete die von der Stadtgemeinde am Mödlinger Kobenzl gepachteten Grundstücke samt Restaurant ab März 1997 an einen Gastronomen weiter. Von dessen Investitionen in die Bausubstanz galten 196.200 EUR als Pachtzinsvorauszahlung, die mit einem monatlichen Betrag von 1.090 EUR abgeschichtet wurden. Diese Revitalisierung subventionierte die Stadtgemeinde mit rd. 72.700 EUR. Die monatliche Pacht selbst betrug 2.180 EUR.

Bei Zahlungsverzug war der Rückstand vom Fälligkeits- bis zum Zahlungstag mit 12 % zu verzinsen, bestehende Forderungen an die Betriebsgesellschaft konnten nicht gegenverrechnet werden. Eine Aufkündigung des Vertrags war unter anderem bei Verzug des Monatsentgelts trotz Mahnung und bei Eröffnung eines Konkurs-, Ausgleichs- oder Schuldenregulierungsverfahrens möglich. Jedenfalls endete der Pachtvertrag mit Februar 2017. Dem Pächter stand die kostenlose Nutzung der oberhalb des Restaurants gelegenen 110 m<sup>2</sup> großen Wohnung zu.

Im Jänner 2002 wurde die Pacht anlässlich der Vergrößerung der Veranda auf 2.699 EUR monatlich erhöht. Weitere Bauinvestitionen von 94.500 EUR galten wieder als Pachtzinsvorauszahlung, die in monatlichen Teilbeträgen von 519 EUR abzuschichten waren.

Bereits ab August 2000 war der Pächter in Zahlungsverzug geraten. Die Pachtzahlungen für 2002 und 2003 unterblieben fast zur Gänze. Zudem verrechnete die Betriebsgesellschaft die Kosten ihrer Weihnachtsfeiern gegen die ausstehende Pacht.

Während der Aufsichtsrat im Oktober 2001 beschloss, die Pacht für zwei Monate zu erlassen, hatte der Geschäftsführer der Betriebsgesellschaft bereits auf 30 % der ausstehenden Forderungen, das waren knapp 3.800 EUR, verzichtet. Mangels Eintreibung sowie infolge von Stundungen und Gegenverrechnungen verlor die Betriebsgesellschaft die Übersicht über die Außenstände. Auch dem Prüfungsausschuss des Gemeinderates der Stadtgemeinde war ihr Nachvollzug nicht mehr möglich.



Im Dezember 2003 erfolgte der außergerichtliche Ausgleich mit dem Pächter, wobei die Betriebsgesellschaft auf Forderungen von weiteren 23.367 EUR und auf die Verrechnung von Stundungszinsen zu verzichten hatte. Die noch nicht abgeschichteten Pachtzinsvorauszahlungen von 210.155 EUR musste sie in die Ausgleichsmasse einzahlen. In einer weiteren Vereinbarung mit dem Pächter verringerte sie bis Dezember 2005 die monatliche Pacht auf 1.350 EUR. Danach sollte diese 5,5 % des Jahresnettoumsatzes, mindestens jedoch 2.292 EUR betragen.

Die Stadtgemeinde unterhielt ein Liegenschaftsreferat. Ihre Wohn- und Geschäftsobjekte betreute eine von ihr beauftragte Hausverwaltung.

- 16.2** Der RH hielt die Forderungsverzichte aus dem Vertragsverhältnis am Mödlinger Kobenzl für vermeidbar. Es hätte genügt, die ausstehenden Forderungen durch verstärkte Abschichtung der Pachtzinsvorauszahlung zu kompensieren. Dadurch wäre der von der Betriebsgesellschaft zu leistende Ausgleichsbetrag um mehr als 36.700 EUR verringert worden.

Auch war für den RH der Verzicht auf die Auflösung des Pachtverhältnisses nicht nachvollziehbar, weil die dem Pächter entgegengebrachten Unterstützungen der Betriebsgesellschaft unwirtschaftlich waren und zumindest zwei explizit angeführte Kündigungsgründe vorlagen. Anstatt eine neue, gewinnbringende Verpachtung des Restaurantbetriebs anzustreben, verringerte die Betriebsgesellschaft das Pachtentgelt, wodurch Mindereinnahmen bis zum vorgesehenen Vertragsablauf von 87.000 EUR erwartet werden mussten.

Der RH empfahl, künftig besonders auf die pünktliche Abstattung des vollen Pachtbetrags und auf die Erfüllung aller vom Pächter eingegangenen Verpflichtungen zu achten.

Weiters verwies der RH darauf, dass sich die Stadtgemeinde insgesamt dreier Organisationseinheiten zur Verwaltung ihrer Liegenschaften bediente. Er regte die Auflösung des Pachtverhältnisses mit der Betriebsgesellschaft über die Liegenschaft am Mödlinger Kobenzl und deren Rückgabe an die Stadtgemeinde an. Damit könnten die in der Betriebsgesellschaft bestehenden Strukturen für die Liegenschaftsverwaltung aufgelöst werden, ohne dass der Stadtgemeinde daraus ein nennenswerter Mehraufwand entsteht.

## Liegenschaftsangelegenheiten

- 16.3** *Nach Ansicht der Betriebsgesellschaft war die Möglichkeit einer verstärkten Abschichtung der Pachtzinsvorauszahlung nicht gegeben, weil sie nicht den rechtlichen Charakter einer Kautions hatte. Auf die pünktliche Abstattung der Pacht werde sie verstärkt achten.*

*Hinsichtlich der Optimierung der Liegenschaftsverwaltung in der Stadtgemeinde würden Überlegungen zur Schaffung einer eigenen Immobiliengesellschaft angestellt, in die auch der Mödlinger Kursalon und der Mödlinger Kobenzl eingebracht werden sollten.*

- 16.4** Der RH erwiderte, dass es für die verstärkte Abschichtung der Pachtzinsvorauszahlung zweifellos einer Absprache mit dem Pächter bedürft hätte. Allerdings hätte dieser infolge seiner permanenten Zahlungsrückstände dagegen wenig vorbringen können. Der Betriebsgesellschaft wären aber dadurch Einnahmeneinbußen von zumindest 36.700 EUR erspart geblieben.

### Dreifachturnhalle

- 17.1** Die Betriebsgesellschaft erwirtschaftete mit der von der Stadtgemeinde gepachteten Dreifachturnhalle, die an die Schulgemeinden und außerhalb der Schulzeiten an Vereine gegen Entgelt überlassen wurde, negative Deckungsbeiträge von 27.000 EUR (im Wirtschaftsjahr 2001/2002), 61.000 EUR (im Wirtschaftsjahr 2002/2003) und 24.000 EUR (im ersten Halbjahr des Wirtschaftsjahres 2003/2004).

- 17.2** Nach Ansicht des RH resultierten die negativen Deckungsbeiträge aus den zu geringen Benutzungsentgelten, welche die Schulen und Vereine zu entrichten hatten. Er gab zu bedenken, dass die Bewirtschaftung der im Sport- und Veranstaltungszentrum gelegenen Dreifachturnhalle mangels Kostendeckung die Betätigung der Liebhaberei darstellen und damit eine abermalige Unternehmensspaltung erforderlich werden könnte.

Er empfahl, gemeinsam mit der Stadtgemeinde ein Konzept zur Verbesserung der Kosten- und Erlössituation zu erstellen. Dabei sollte auch die Rückgabe des Sport- und Veranstaltungszentrums an die Stadtgemeinde geprüft werden.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft seien die Reduzierung der Pachtzahlungen und die Erhöhung der Schulbeiträge und Vereinsentgelte verhandelt worden.*



Sportanlage Duurs-  
magasse

- 18.1** Die Stadtgemeinde verkaufte 1987 den Sportplatz Duursmagasse an ein Leasingunternehmen und leaste ihn wieder zurück. Im Juli 1988 trat die Betriebsgesellschaft in den Leasingvertrag ein, der auch eine Option zum Erwerb der Sportanlage nach 20-jähriger Nutzungsdauer enthielt. Von dem zu leistenden monatlichen Entgelt buchte sie den darin enthaltenen Kautionsanteil bereits als Anzahlung, weil sie die Ausübung der Kaufoption im Jahr 2007 beabsichtigte.
- 18.2** Nach Ansicht des RH sollte der Sportplatz nur nach sorgfältiger Abwägung der künftigen Nutzung erworben werden. Dabei könnte vor allem eine gewinnbringende Veräußerung zur Entspannung der finanziellen Situation der Betriebsgesellschaft beitragen.
- 18.3** *Die Betriebsgesellschaft sagte zu, vor Erwerb die künftigen Nutzungskriterien sorgfältig abzuwägen.*

Brauhof

- 19.1** Im September 1997 verkaufte die Betriebsgesellschaft den Brauhof an ein Unternehmen, das sich vertraglich verpflichtete, innerhalb von 27 Monaten auf der Liegenschaft ein Büro- und Geschäftsgebäude zu errichten und mindestens 40 Arbeitsplätze zu schaffen. Bei Überschreitung der Termine für den Baubeginn und die -fertigstellung war je Überschreitungsmonat ein Pönale von 7.267,28 EUR, höchstens jedoch 72.672,83 EUR, an die Betriebsgesellschaft zu entrichten.

Im November 2002 stellte die Betriebsgesellschaft an den Käufer des Brauhofs aufgrund der Bauzeitüberschreitungen eine Pönaleforderung von 58.138 EUR. In den anschließenden Verhandlungen akzeptierte der Aufsichtsrat der Betriebsgesellschaft eine Pönalezahlung von 36.000 EUR. Dem Beschluss ging eine Diskussion voraus, in der Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Stadträte der Stadtgemeinde waren, angeregt hatten, aus kommunalpolitischer Sicht eine Reduktion des Pönales in Betracht zu ziehen. Die Reduktion war an die Zustimmung des Gesellschafters gebunden, die noch am Tag der Aufsichtsratssitzung unter ausführlicher Darstellung der Verzichtsgründe eingeholt wurde.

- 19.2** Infolge der andauernd angespannten Finanzlage der Betriebsgesellschaft war der Verzicht auf Einnahmen von mehr als 22.100 EUR nicht nachvollziehbar, zumal die Rechtmäßigkeit der Forderung angesichts der Vertragsvereinbarungen eindeutig war.

## Liegenschaftsangelegenheiten

Der RH empfahl dem Aufsichtsrat, derart solide Einnahmemöglichkeiten künftig nicht in Frage zu stellen. Die Verfolgung kommunalpolitischer Ziele sollte den Gremien der Stadtgemeinde vorbehalten bleiben.

**19.3** *Die Betriebsgesellschaft verwies in ihrer Stellungnahme auf die für sie verbindliche Gesellschafterweisung. Die Verzögerung der Baufertigstellung sei nicht in der Sphäre des Errichterunternehmens gelegen. Weiters seien weit mehr als die vereinbarten 40 Arbeitsplätze geschaffen worden.*

### Zusammenfassung

**20** Die nach Ansicht des RH im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit stehenden Ausgaben, der Verzicht auf Einnahmen sowie die bisher nicht wahrgenommenen Einsparungspotenziale belasteten das Betriebsergebnis der Unternehmung in folgendem Ausmaß:

(1) Einnahmenverluste bis zum Ablauf des Pachtvertrags für den Mödlinger Kobenzl durch Verringerung des Pachtentgelts im Zuge des Ausgleichs	87.000 EUR
(2) Forderungsverluste infolge des Festhaltens am Pachtvertrag für den Mödlinger Kursalon trotz laufend angefallener Pachtrückstände	83.000 EUR
(3) Nicht genütztes Einsparungspotenzial bei der Entlohnung des von November 1998 bis einschließlich November 2003 tätigen Geschäftsführers	80.000 EUR
(4) Mehrausgaben infolge des Verzichts auf verstärkte Abschichtung der Pachtzinsvorauszahlung beim Mödlinger Kobenzl zwecks Ausgleichs der aufgelaufenen Außenstände	36.700 EUR
(5) Jährliches Einsparungspotenzial bei Verzicht auf die Ausleihe des mit der Leitung des Sport- und Veranstaltungszentrums betrauten Bediensteten der Stadtgemeinde	30.000 EUR
(6) Gewährung eines vertraglich nicht vorgesehenen Überstundenpauschales für den Geschäftsführer durch den Aufsichtsrat	28.500 EUR



(7) Freiwilliger Verzicht auf einen Teilbetrag des beim Verkauf des Brauhofs vertraglich festgelegten Pönales	22.100 EUR
(8) Erhöhte Aufwendungen durch die mehrfache Geschäftsführung in den Monaten Oktober und November 2003	18.000 EUR
(9) Ungenütztes jährliches Einsparungspotenzial bei der Geschäftsführerentlohnung seit November 2003	7.000 EUR
(10) Vermeidbarer Mehraufwand zur Feststellung der Außenstände mangels eines entsprechenden Rechnungswesens	1.500 EUR

## Schluss- bemerkungen

### 21 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

#### Unerledigte Anregungen

(1) Die Eigenkapitalquote der Betriebsgesellschaft wäre anhaltend zu stärken, um ihr finanziellen Spielraum für die künftigen Anforderungen im Zuge der verstärkten Konkurrenz im Bereich der Bestattung zu geben.

(2) Die Planungsrechnung und das Berichtswesen sollten auf eine neue Grundlage gestellt werden. Die Kostenrechnung wäre weiterzuentwickeln.

(3) Die Tätigkeiten des neuen Geschäftsführers und gleichzeitigen Bediensteten der Stadtgemeinde wären zeitmäßig so abzustimmen, dass er während der Geschäftszeiten der Betriebsgesellschaft anwesend sein kann. Kollisionen mit seiner Verwendung in der Stadtgemeinde sollten dort durch eine entsprechende Teilzeitregelung vermieden werden.

(4) Die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder der Betriebsgesellschaft wäre auf das in der Satzung festgesetzte Mindestmaß zu verringern und seine Zusammensetzung nach den strategischen Unternehmenszielen auszurichten.

(5) Bei der Dreifachturnhalle wäre ein Konzept zur Verbesserung der Kosten- und Erlössituation zu erstellen.

## Schlussbemerkungen

(6) Zwecks Auflösung der derzeit bestehenden Dreifachstrukturen bei der Liegenschaftsverwaltung wäre die Rückgabe der von der Betriebsgesellschaft gepachteten Liegenschaften an die Stadtgemeinde anzustreben.

### Verwirklichte Empfehlung

(7) Die Leitung des Sport- und Veranstaltungszentrums wäre vom Geschäftsführer selbst wahrzunehmen und die Ausleihung des Bediensteten der Stadtgemeinde aufzugeben. Dadurch könnten jährliche Einsparungen von 30.000 EUR erzielt werden.

*Laut Stellungnahme der Betriebsgesellschaft sei die Ausleihung des Leiters des Stadtbades auf 10 % seiner Dienstverpflichtungen in der Stadtgemeinde, somit auf vier Wochenstunden, reduziert worden.*

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass auch in der Stadtgemeinde eine entsprechende Kürzung der Dienstzeit des Bediensteten oder eine adäquate Ausweitung seines Tätigkeitsbereichs zu erfolgen hätte.

## Wirkungsbereich der Stadt Krems

### In Verwirklichung begriffene Anregung

Kulturverwaltung

im Bereich des Magistrates

Erstellung eines Kulturkonzeptes mit Leitlinien und Zielen als Vorgabe für das Verwaltungshandeln (Reihe Niederösterreich 2004/10 S. 111).

*Die Stadt Krems teilte mit, dass an der Erstellung eines Kulturkonzeptes gearbeitet werde. Das Ergebnis soll noch im Jahr 2005 dem Gemeinderat präsentiert werden.*



## Prüfungsergebnis

### Wachauer Messe Aktiengesellschaft

#### Kurzfassung

Die erfolgreiche Abhaltung von Messen und anderen Veranstaltungen wurde bei zunehmender Konkurrenz wegen der als veraltet anzusehenden Räumlichkeiten der Wachauer Messe Aktiengesellschaft immer schwieriger. Ein wirtschaftlicher Aufschwung der Unternehmung könnte mit der schon länger geplanten Entwicklung neuer Geschäftsfelder und mit gezielten Investitionen in die Infrastruktur erreicht werden.

Das Ergebnis der Wachauer Messe Aktiengesellschaft (Wachauer Messe) wurde durch den 1997 erfolgten Ankauf des Stadtsaals nachhaltig belastet. Die notwendige Erneuerung der Infrastruktur unterblieb auch nach dem Erwerb aller Aktien durch die Stadt Krems. Nach konkurrierenden Planungen der Stadt Krems und der Wachauer Messe konnte erst im Jahr 2004 eine mit allen Beteiligten abgestimmte Planung für eine neue Kongresshalle erstellt werden.

Im traditionellen Messegeschäft wurde die Wettbewerbssituation durch die als veraltet anzusehende Infrastruktur und die starke regionale Konkurrenz zunehmend schwieriger. Die Entwicklung neuer Geschäftsfelder gelang nur unzureichend. Daher wurden die der neuen Geschäftsführung im Jahr 2000 vorgegebenen Ziele noch nicht erreicht.

In der Kostenrechnung erfolgte die Zurechnung der Kosten zu den „Kostenstellen“ nicht immer verursachungsgerecht. Sie war daher als Instrument der betriebswirtschaftlichen Steuerung der Unternehmung nur bedingt geeignet.

Die Aufwendungen für den Vorstand und die kaufmännische Leitung lagen im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2003 bei 4,2 % des gesamten Aufwands und waren somit als hoch zu beurteilen. Die Obergrenze für die Aufwandsentschädigung des Vorstandes wurde sowohl 2001 als auch 2002 ohne Genehmigung des Aufsichtsrates überschritten.

## Kurzfassung

Aufgrund einer anderen als der vereinbarten Berechnungsbasis kam es 2003 zu einer Prämienzahlung an den Vorstand und die kaufmännische Leitung; dies führte zu einer Mehrbelastung von rd. 2.600 EUR.

### Kenndaten der Wachauer Messe Aktiengesellschaft

<b>Eigentümer</b>	bis 2000: 75 % Stadt Krems an der Donau 25 % Bundesland Niederösterreich ab 2001: 100 % Stadt Krems an der Donau			
<b>Unternehmensgegenstand</b>	Durchführung von Messen und Fachmessen, Ausstellungen aller Art sowie andere Veranstaltungen und die damit verbundenen Tätigkeiten			
<b>Gebarungsentwicklung</b>	2000	2001	2002	2003
	in Mill. EUR			
Umsatzerlöse	0,33	1,77	0,38	1,53
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 0,28	0,20	- 0,19	0,06
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	- 0,28	0,20	- 0,19	0,05
	Anzahl			
Beschäftigte im Jahresdurchschnitt	5	5	5	7

### Prüfungsablauf und -gegenstand

- Der RH überprüfte von April bis Mai 2004 erstmals die Wachauer Messe Aktiengesellschaft (Wachauer Messe). Die Schwerpunkte der Überprüfung waren die Unternehmenspolitik, die Finanzwirtschaft und das Rechnungswesen, das Veranstaltungswesen, die Organe der Gesellschaft sowie die Planungen für ein neues Kongress- und Veranstaltungszentrum. Die Überprüfung umfasste den Zeitraum der Jahre 2000 bis 2003.

Zu den im September 2004 der Stadt Krems und der Unternehmung übermittelten Prüfungsmitteilungen nahm die Wachauer Messe im Oktober 2004 Stellung; die Stadt Krems schloss sich dieser Stellungnahme im November 2004 an. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Jänner 2005.

## Örtliche Gegebenheiten

- 2 Der Stadtsaal und die Messehallen stellten die Betriebsräume der Wachauer Messe dar; über ein Freigelände verfügte die Unternehmung nicht. Die 1997/98 erfolgte Sanierung des Stadtsaals stellte die letzte größere Investition in die Infrastruktur dar. Um die – für ihren Erfolg besonders wichtige – Niederösterreichische Landesmesse mit dem Wachauer Volksfest abhalten zu können, mietete die Wachauer Messe jeweils die Alte Sporthalle, Freiflächen und den Stadtpark in Krems an.

## Unternehmenspolitik

- 3.1 Die Ziele der Stadt Krems für die im Jahr 2000 neu bestellte Geschäftsleitung waren die wirtschaftliche Stabilisierung der Unternehmung und das Erreichen der Fähigkeit zum Selbsterhalt. Wesentliche Zielvorgaben des Aufsichtsrates an die Geschäftsleitung waren die Erstellung eines Geschäftsplanes, der Abbau von Schulden, die Verwendung von Subventionen für die Infrastruktur sowie die Durchführung von Messen ohne Verluste.

Die von der Geschäftsleitung der Unternehmung erstellten und dem Aufsichtsrat vorgelegten Geschäftspläne sahen neben dem Messegeschäft vor allem den Ausbau des Kultur- und Veranstaltungsservices vor. Der Abschluss eines Leistungsvertrages mit dem Magistrat sollte die Durchführung von Aufgaben für die Stadt Krems finanziell absichern. Um jedoch ab dem Jahr 2005 mit einem jährlich positiven Geschäftsergebnis rechnen zu können, wurde von der Geschäftsleitung mehrmals der dringende Bedarf an Investitionen in die überalterte Infrastruktur angeführt.

Diesbezüglich schlug die Geschäftsleitung im Juli 2002 vor, einen Verbindungstrakt zwischen Stadtsaal und Messehallen zu errichten, die Alte Sporthalle zu sanieren und Parkdecks zu schaffen. Eine überwiegende Finanzierung dieses Projekts aus Förderungsmitteln des Landes Niederösterreich und der Stadt Krems konnte nicht erreicht werden, weil die Stadt für ein eigenes Projekt, bestehend aus einem Hotel mit angeschlossenem Konferenzzentrum, ebenfalls eine Förderung des Landes in Anspruch nehmen wollte.

- 3.2 Hinsichtlich der Zielerreichung stellte der RH fest, dass sich die Wachauer Messe in den Jahren 2001 und 2002 zwar wirtschaftlich stabilisierte, die Fähigkeit zum Selbsterhalt jedoch noch nicht nachhaltig gegeben war. Den um 0,40 Mill. EUR verringerten Darlehen standen die erhaltenen Förderungen von 0,43 Mill. EUR gegenüber.

Da es nicht gelang, in neuen Geschäftsfeldern nachhaltig aktiv zu werden, und im traditionellen Messegeschäft die überalterte Infrastruktur einen maßgeblichen Wettbewerbsnachteil darstellte, waren nach Ansicht des RH die vorgegebenen Ziele noch nicht erreicht worden. In diesem Zusammenhang beanstandete der RH, dass sich die nicht abgestimmten Pläne zur Erneuerung der Infrastruktur im Raum Krems auf die Raumsituation bei der Wachauer Messe nachteilig auswirkten.

Zur Zukunft der Wachauer Messe hielt der RH fest, dass ein wirtschaftlicher Aufschwung der Unternehmung durchaus mit der schon länger geplanten Entwicklung neuer Geschäftsfelder und gezielten Investitionen in die Infrastruktur erreicht werden kann.

- 3.3** *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe habe der angestrebte Leistungsvertrag mit der Stadt Krems zur Durchführung von Veranstaltungen den Ausgleich einer Reihe von Standortnachteilen gegenüber den Mitbewerbern, wie z.B. hinsichtlich der in anderen Städten niedrigeren Lustbarkeitsabgabe, vorgesehen.*

### Stadt Krems als Eigentümer

#### Verkauf des Stadtsaals

- 4.1** Die Stadt Krems verkaufte im Jahr 1997 den Stadtsaal um 0,07 EUR an die Wachauer Messe. Mit diesem Erwerb übernahm die Unternehmung die Verpflichtung, den Stadtsaal zu sanieren. In diese Sanierung investierte sie 0,84 Mill. EUR. Die Wachauer Messe finanzierte diesen Betrag auch mit einem langfristigen Darlehen in Höhe von 0,36 Mill. EUR; weiters erhielt sie Förderungen des Landes Niederösterreich und der Stadt Krems von 0,38 Mill. EUR.

Zinsen und Tilgung des Darlehens belasteten die Wachauer Messe monatlich mit 2.409 EUR. Der Betrieb des Stadtsaals erbrachte regelmäßig negative Deckungsbeiträge.

Der Bürgermeister der Stadt Krems begründete den Verkauf damit, dass das Land Förderungsmittel zur Sanierung nur einer Unternehmung, nicht aber der Stadt gewährt hätte.

- 4.2** Nach Ansicht des RH lagen Ankauf, Sanierung und Betrieb des Stadtsaals nicht im wirtschaftlichen Interesse der Wachauer Messe. Die Erträge aus dem Betrieb reichten nicht aus, um Zinsen und Tilgung des langfristigen Darlehens zahlen zu können.



Ankauf von Aktien  
des Landes

- 5.1 Die Stadt Krems kaufte im Jahr 2001 die vom Land Niederösterreich angebotenen 25 % der Aktien der Wachauer Messe und wurde damit Alleineigentümerin. Die Stadt erteilte erst in der Hauptversammlung im Frühjahr 2004 durch ihren Aktionärsvertreter Aufträge an die Unternehmung zur Verbesserung der Infrastruktur.
- 5.2 Nach Auffassung des RH hätte für die Stadt Krems unmittelbar nach dem Erwerb der restlichen Aktien die Möglichkeit bestanden, den schon lange erkannten Bedarf einer raschen Erneuerung der Infrastruktur umgehend umzusetzen.
- 5.3 *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe habe die Stadt Krems nach Übernahme des gesamten Grundkapitals erst den politischen Konsens über die weitere Vorgangsweise finden müssen.*

Weitere  
Feststellungen

6 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

(1) den Ankauf und den Einsatz von 16 Verkaufsständen, für welche die Stadt Krems im Jahr 2001 eine Investitionsförderung von rd. 40.000 EUR gewährte, ohne dass es zu wesentlichen Erträgen aus dem Einsatz dieser Stände kam, und

(2) die von der Stadt Krems gewährten Förderungen und Subventionen (z.B. für den Betrieb des Stadtsaals) an die Wachauer Messe sowie die Aufwendungen der Unternehmung für die von der Stadt fallweise angemieteten Räume und Freiflächen.

## Finanzwirtschaft und Rechnungswesen

Bilanzen

- 7.1 (1) Wesentlicher Grund für die von 1,27 Mill. EUR (31. Dezember 2000) auf 1,11 Mill. EUR (31. Dezember 2003) gesunkene Bilanzsumme war der Rückgang der Sachanlagen um 0,20 Mill. EUR. Den Anlagenzugängen der Jahre 2000 bis 2003 von 0,24 Mill. EUR standen im selben Zeitraum Abschreibungen von 0,55 Mill. EUR gegenüber.

(2) Durch die 2002 erfolgte Erhöhung des Grundkapitals um 0,34 Mill. EUR und die Verringerung des Bilanzverlustes um 0,12 Mill. EUR veränderte sich das Eigenkapital von – 0,50 Mill. EUR (2000) auf – 0,04 Mill. EUR (2003). Das Fremdkapital nahm von 1,00 Mill. EUR (2000) auf 0,44 Mill. EUR (2003) ab. Aufgrund der vorhandenen stillen Reserven erklärte der Vorstand jährlich in den Geschäftsberichten, dass eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts nicht vorliege.

**7.2** Da die jährlichen Abschreibungen über den Anlagenzugängen lagen, war nach Ansicht des RH eine andauernde Veralterung des Anlagevermögens gegeben. Die Erhöhung des Grundkapitals trug letztlich zur Absicherung der finanziellen Basis bei; dies führte jedoch weder zu nennenswerten Verstärkungen der Aktivitäten der Unternehmung noch zu erhöhten Umsätzen oder Verbesserungen der ordentlichen Betriebsergebnisse.

**7.3** *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe habe die Erhöhung des Grundkapitals einen notwendigen Beitrag des Eigentümers zur Stabilisierung der Unternehmung dargestellt. Zur Verstärkung der Aktivitäten und Erhöhung der Umsätze sei ein Bündel von Maßnahmen erforderlich.*

#### Ertragslage

**8.1** (1) Der Hauptgrund für die stark schwankenden Umsatzerlöse lag im zweijährigen Rhythmus der umsatzstärksten Veranstaltung, der Niederösterreichischen Landesmesse mit dem Wachauer Volksfest. Im gleichen Rhythmus veränderten sich auch die Aufwendungen zur Messgestaltung. Den 2001 und 2003 ausgewiesenen positiven ordentlichen Betriebsergebnissen standen 2000 und 2002 Betriebsverluste gegenüber.

(2) Im Zeitraum 2000 bis 2003 war das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit mit insgesamt 210.478,61 EUR negativ. Die Wachauer Messe rechnete auch in den Jahren 2004 bis 2006 mit weiteren Verlusten aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit; für 2004 war ein Abgang von 275.986 EUR budgetiert.

**8.2** Der RH erachtete die sich in den Ergebnissen der Jahre 2001 und 2002 abzeichnende Stabilisierung der Unternehmung als nicht nachhaltig, weil das 2003 erreichte positive Ergebnis nicht ausreichen wird, den für 2004 budgetierten Abgang auszugleichen.

#### Kostenrechnung

**9.1** Als „Kostenstellen“ waren die Produkte der Unternehmung, und zwar die einzelnen Messeprojekte, die Vermietung von Hallen und des Stadtsaals sowie die Verwaltung definiert. Diese Definition ermöglichte keine Umlage der Verwaltungskosten auf die Produkte. Kosten für Messeprojekte wurden nur im Jahr der Veranstaltung den „Kostenstellen“ zugerechnet; in anderen Jahren anfallende Kosten wurden unter Verwaltung erfasst (z.B. Beratungskosten von 5.000 EUR zur Vorbereitung der Landesmesse 2003).



- 9.2 Die Zuordnung der Kosten zu den „Kostenstellen“ erfolgte nicht immer verursachungsgerecht, wodurch der Erfolg der Produkte nicht auf Basis der Gesamtkosten errechnet wurde. Nach Ansicht des RH kann die Kostenrechnung als betriebswirtschaftliches Steuerungsinstrument nur dann verlässlich eingesetzt werden, wenn der Erfolg der einzelnen Produkte auf Grundlage aller angefallenen Kosten ermittelt wird.

Daher regte er an, die Zuordnungsgenauigkeit bei der Erfassung der Kosten zu erhöhen und alle Kosten periodenübergreifend den einzelnen Produkten zuzuordnen.

- 9.3 *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe hätten die bei den allgemeinen Verwaltungskosten verbuchten Beratungskosten bei den nicht jährlich stattfindenden Messeprojekten die Kostenrechnung nur bedingt beeinflusst. Die bestehende Kostenrechnung bilde eine ausreichende Grundlage für die betriebswirtschaftliche Steuerung. Ab 2005 sei eine generelle Umstellung geplant.*

- 9.4 Der RH entgegnete, dass bei wesentlichen Entscheidungen, wie etwa über die Fortführung von Messen, alle anfallenden Kosten zu berücksichtigen wären.

Rechnungsprüfung  
und internes  
Kontrollsystem

- 10.1 Honorarnoten für laufende Buchhaltungsarbeiten in Höhe von rd. 22.000 EUR wurden nicht von der mit den laufenden Buchhaltungsaufgaben beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, sondern von einer anderen Wirtschaftstreuhandpartnerschaft gelegt. Mit dieser Partnerschaft bestand kein schriftlicher Vertrag.

Mit der kaufmännischen Leitung der Wachauer Messe war eine Kommanditerwerbsgesellschaft beauftragt; sie war somit als Auftragnehmer von der Unternehmung abhängig. Die kaufmännische Leitung hatte die Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Spesenabrechnung des Vorstandes durchzuführen.

- 10.2 Der RH beanstandete die an eine nicht beauftragte Unternehmung geleisteten Zahlungen. Er empfahl, eine sorgfältigere Rechnungsprüfung vorzunehmen, um eine allfällige Doppelhonorierung von Leistungen an Unternehmungen auszuschließen.

Nach Ansicht des RH war weiters wegen der Abhängigkeit der Kommanditerwerbsgesellschaft von der Wachauer Messe die Qualität des internen Kontrollsystems bei der Überwachung der Abrechnungen des Vorstandes in Frage zu stellen. Er empfahl, den Aufsichtsrat stärker in die Kontrolle der Spesenabrechnung einzubinden.

- 10.3** *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe sei der Unternehmung auch in dem Fall, in dem Auftragnehmer und Rechnungsleger nicht ident waren, kein Schaden erwachsen, weil die verrechneten Leistungen in vollem Umfang erbracht worden seien.*

*Die Richtigkeit der Spesenabrechnung des Vorstandes werde von einer beauftragten Unternehmung überprüft und sei auch Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung; dabei sei sie in keiner Weise beanstandet worden.*

- 10.4** Der RH empfahl nochmals, sich gegen mögliche Honorarforderungen der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abzusichern. Hinsichtlich der Richtigkeit der Spesenabrechnung wies er auf die Überschreitung der im Vorstandsvertrag geregelten Obergrenze der Aufwandsentschädigung in den Jahren 2001 und 2002 hin, die weder durch das interne Kontrollsystem aufgedeckt noch durch den Abschlussprüfer beanstandet wurde.

Weitere  
Feststellungen

- 11** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

(1) die Finanzierung des zum Großteil aus Immobilien bestehenden Vermögens durch Investitionszuschüsse und Fremdkapital,

(2) die Verträge mit einer Steuerberatungskanzlei und einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie

(3) die Berichte des Vorstandes an den Aufsichtsrat.

**Organe der Unternehmung**

Vorstand

- 12.1** Der von der Stadt Krems mit der Wachauer Messe im Jahr 2000 abgeschlossene Managementvertrag sah verstärkte Aktivitäten im Kultur- und Veranstaltungsservice vor; quantifizierbare Leistungsvorgaben fehlten jedoch. Der Vertrag mit dem ab 1. Oktober 2000 neu bestellten Vorstand\* enthielt neben dessen Jahresbezug auch eine der Höhe nach begrenzte Aufwandsentschädigung für Spesen, Fortbildung und Reisekosten.

\* Der Vorstand besteht aus einer Person, die diese Tätigkeit nebenberuflich ausübt.



Berechnungsbasis für die mit dem Vorstand und der kaufmännischen Leitung (eine beauftragte Kommanditerwerbsgesellschaft) ab dem Jahr 2001 vereinbarte Erfolgsprämie war die Veränderung des budgetierten zum erreichten ordentlichen Betriebsergebnis. Die Erfolgsprämie war für die Begünstigten (Vorstand, Kommanditerwerbsgesellschaft) mit 7.267,28 EUR begrenzt.

**12.2** (1) Da im Managementvertrag detaillierte Ziele und Leistungsvorgaben für das Kultur- und Veranstaltungsservice fehlten, war für den RH eine nachhaltige, an Kenndaten ablesbare Entwicklung dieses Geschäftsfeldes nicht nachvollziehbar.

(2) Die Obergrenze für die Aufwandsentschädigung wurde im Jahr 2001 um 968,00 EUR und 2002 um 535,85 EUR überschritten; die dafür im Vorstandsvertrag vorgesehenen Genehmigungen des Aufsichtsrates lagen nicht vor. Die Wachauer Messe sagte zu, die zu viel ausbezahlten Beträge im Jahr 2004 zur Anrechnung zu bringen.

(3) Die Aufwendungen für den Vorstand und die kaufmännische Leitung lagen im Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2003 bei 4,2 % des gesamten Aufwands und waren somit als hoch zu beurteilen.

(4) Die Erfolgsprämie wurde nicht vom ordentlichen Betriebsergebnis, sondern vom Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit – in diesem ist auch das Finanzergebnis enthalten – berechnet. Dies führte 2003 zu einer finanziellen Mehrbelastung von 2.578,68 EUR. Der RH empfahl, die Richtigkeit der Prämienberechnung vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates prüfen zu lassen.

**12.3** *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe seien die Kernaufgaben der Unternehmensleitung die Sicherung des Bestandes der Unternehmung und die Neuausrichtung der Unternehmensziele gewesen. Die Ist-Vergleiche mit den Budgets hätten messbare Finanzerfolge der Unternehmensleitung ergeben. Die Höhen der Aufwendungen für den Vorstand und die kaufmännische Leitung würden um mehr als 50 % unter den vergleichbaren Entgelten für Geschäftsführer in Österreich liegen.*

*Hinsichtlich der Berechnung der Erfolgsprämie führte die Unternehmung aus, dass diese im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung durch den Wirtschaftsprüfer geprüft und nicht beanstandet worden sei.*

## Organe der Unternehmung

- 12.4** Der RH entgegnete, dass er die Ziele des Managementvertrages für noch nicht erreicht hielt und die Festlegung von messbaren Kriterien zur Bewertung der Leistung der Geschäftsleitung für unverzichtbar erachtete.

Der RH hielt für seine Beurteilung weiterhin das Verhältnis der Aufwendungen für Vorstand und kaufmännische Leitung zu den gesamten Aufwendungen für maßgebend. Ungeachtet der Überprüfung der Prämienberechnung durch den Wirtschaftsprüfer hielt er fest, dass die ausbezahlten Prämien nicht – wie festgelegt – vom ordentlichen Betriebsergebnis berechnet wurden.

### Aufsichtsrat

- 13.1** (1) Dem Aufsichtsrat gehörten seit dem Jahr 2002 sieben Personen an. Ausschüsse zur Vorbereitung von Verhandlungen und Beschlüssen waren nicht eingerichtet.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates war Gesellschafter jener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die seit 2001 von der Wachauer Messe mit laufenden Buchhaltungsarbeiten beauftragt war. Im April 2004 hielt der Aufsichtsrat fest, dass eines seiner Mitglieder die Planung einer neuen Halle übernehmen und dazu ein Offert legen werde. Das Angebot über die Erbringung von Ingenieurdienstleistungen belief sich auf 0,15 Mill. EUR.

- 13.2** (1) Da nach den aktienrechtlichen Bestimmungen bei einer Größe des Aufsichtsrates von mehr als fünf Mitgliedern ein Ausschuss zur Prüfung und Vorbereitung der Feststellung des Jahresabschlusses zu bestellen ist, empfahl der RH, einen solchen einzurichten.

(2) Nachdem die Aufgaben des Aufsichtsrates insbesondere in der Überwachung der Geschäftsleitung liegen, beurteilte der RH eine geschäftliche Verbindung der Wachauer Messe mit Mitgliedern ihres Aufsichtsrates im Hinblick auf allfällige Interessenkollisionen als problematisch. Er empfahl, in Hinkunft davon Abstand zu nehmen.

Weiters verwies er auf das für öffentliche Auftraggeber geltende Vergaberecht und regte an, zur Sicherstellung der Preiswürdigkeit des Angebotes wenigstens Vergleichsangebote einzuholen.

- 13.3** *Laut Mitteilung der Wachauer Messe sei der Bilanzausschuss am 29. September 2004 eingerichtet worden.*



*Eine Befangenheit des Aufsichtsratsvorsitzenden wegen der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Unternehmung erfolgenden Buchführung hielt die Wachauer Messe im Hinblick auf Bestimmungen des Aktiengesetzes und der Berufsordnung der Wirtschaftstreuhänder für nicht gegeben. Das gegenständliche Offert habe der Ermittlung eines Richtpreises für die geplante Errichtung einer Halle gedient; die Realisierung dieser Investition obliege jedoch nicht der Unternehmung.*

- 13.4** Der Umstand, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft des Aufsichtsratsvorsitzenden mit den Buchhaltungsarbeiten beauftragt wurde, die Honorare für diese Leistungen jedoch von einer anderen Unternehmung verrechnet wurden, bestärkte den RH in seiner Ansicht, dass geschäftliche Verbindungen zwischen der Wachauer Messe und ihren Aufsichtsräten zu vermeiden sind.

Weiters verwies der RH auf die im österreichischen Corporate Governance Kodex\* enthaltenen Regelungen über Verträge zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern ihres Aufsichtsrates und auf die zur Regelung dieser Sachverhalte in Aussicht genommene Weiterentwicklung des Gesellschaftsrechts.

\* Der vom Institut österreichischer Wirtschaftsprüfer und der Österreichischen Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung gemeinsam mit Börsenvertretern ausgearbeitete österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an börsennotierte Aktiengesellschaften, soll aber auch als Empfehlung für nichtbörsennotierte Gesellschaften gelten.

## Wirtschaftsprüfer

- 14.1** Seit dem Jahr 1995 war dieselbe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung der Jahresabschlüsse beauftragt. Die Geschäftsführer dieser Wirtschaftsprüfungsgesellschaft waren gleichzeitig Gesellschafter der Steuerberatungskanzlei der Wachauer Messe.
- 14.2** Unter Hinweis auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuches empfahl der RH, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einem bestimmten Zeitraum zu wechseln. Weiters wäre darauf zu achten, dass zwischen Wirtschaftsprüfung und Beratern der Wachauer Messe keine Verflechtungen bestehen.
- 14.3** Die Wachauer Messe teilte unter Hinweis auf die gesetzlichen Ausschließungsgründe des Handelsgesetzbuches mit, dass die Bilanz von einer anderen Unternehmung erstellt worden sei. Diese Lösung habe sich überdies als wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen, weil andernfalls eine dritte Unternehmung hätte eingebunden werden müssen. Weiters sei nach herrschender Lehre die Zulässigkeit von Prüfung und Beratung gegeben.

## Akquisition und Durchführung von Veranstaltungen

### Auslastung und Messeangebot

**15.1** Neben den vier im jährlichen Durchschnitt veranstalteten Fach- und Publikumsmessen vermietete die Wachauer Messe die Messehallen und den Stadtsaal zur Abhaltung von jährlich durchschnittlich 59 Veranstaltungen (z.B. Firmentagungen, Bälle, Konzerte, Theateraufführungen). Die Benützung der Räumlichkeiten war durch die veraltete und mangelhafte Bausubstanz (Wasserschäden, nicht wetterfeste Verbindung von Stadtsaal und Messehallen) erschwert.

Die von der Unternehmung veranstalteten Messen fanden im ein- bis dreijährigen Rhythmus statt. Lediglich eine von den 2000 bis 2003 abgehaltenen Messen wies keine Rückgänge bei den von der Wachauer Messe herangezogenen Kennwerten Umsatz, Deckungsbeitrag, Besucherzahl und verkaufte Ausstellerfläche auf. Der im Vergleich zu 2001 um 28 % geringere Deckungsbeitrag bei der Niederösterreichischen Landesmesse 2003 war auf verminderte Erlöse und den um 26 % gestiegenen Werbeaufwand zurückzuführen.

**15.2** Der RH führte die Gründe für die geringe Auslastung der Räume nicht nur auf den veralteten Zustand von Hallen und Stadtsaal, sondern auch auf die starke regionale Konkurrenz zurück.

Er regte an, die bestehenden Messekonzepte zu überarbeiten und wies insbesondere auf die Entwicklung bei der Niederösterreichischen Landesmesse, der für den Gesamterfolg der Unternehmung wichtigsten Veranstaltung, hin. Insgesamt kann nach Auffassung des RH mit dem bestehenden Messeangebot keine positive Entwicklung der Wachauer Messe erwartet werden.

### Weitere Feststellungen

**16** Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen

(1) den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zur Durchführung eines Kabarett und Comedy Festivals, wofür Förderungen der öffentlichen Hand von jährlich 70.000 EUR erforderlich waren, und

(2) die fehlende Marketingkooperation der Wachauer Messe mit dem Tourismusbüro der Stadt Krems.



## Planungen für ein Kongress- und Veranstaltungszentrum

**17.1** Seit den 90er Jahren wurden Konzepte zur Erneuerung der Veranstaltungsräumlichkeiten entwickelt. Für die in Konkurrenz zueinander entwickelten Projekte der Stadt Krems (Hotel mit angeschlossenen Konferenzzentrum) und der Wachauer Messe (Erweiterung der Messeräume um ein Kongresszentrum) stellte das Land Niederösterreich keine Förderungsmittel zur Verfügung. In der Folge erteilte der Kremser Gemeinderat im Oktober 2003 der Unternehmung den Auftrag, ein Projekt für eine Veranstaltungshalle einschließlich der Verwertung des Areals Alte Sporthalle auszuarbeiten.

Der Planungsvorschlag vom Frühjahr 2004 sah am Standort Alte Sporthalle einen Gebäudekomplex, bestehend aus Kongresshalle, Bürohaus und Hotel, vor, dessen Verwaltung nach den Regelungen für Wohnungseigentum erfolgen soll. Als Ersatz für die Alte Sporthalle soll die Wachauer Messe bis zur Niederösterreichischen Landesmesse 2005 eine neue Halle über dem Eislaufplatz errichten. Weiters enthielt der Planungsvorschlag eine neue Zufahrt zum Stadtzentrum, die über das bestehende Messeareal führt.

**17.2** Der RH hielt kritisch fest, dass der Auftrag der Stadt Krems an die Wachauer Messe zur Planung einer neuen Veranstaltungshalle erst nach mehreren, auch aufeinander nicht abgestimmten Planungen im Oktober 2003 erfolgte.

Zum Planungsvorschlag hielt der RH im Einzelnen fest, dass

(1) sich die Regelungen für das Wohnungseigentum nur bedingt für die Verwaltung des in Aussicht genommenen Gebäudekomplexes eignen;

(2) vor Baubeschluss sowohl die Errichtungskosten als auch die Folgekosten zu ermitteln wären und festzulegen wäre, wer mit welchen Haushaltsmitteln für die Kosten des Betriebes aufzukommen haben wird;

(3) eine bauliche Anbindung des Stadtsaals an die Messehalle nicht mehr vorgesehen ist;

(4) der Bauplatz vom bestehenden Messengelände durch eine öffentliche Straße getrennt ist, was für die Abwicklung von größeren Veranstaltungen nachteilig ist;

(5) das bestehende Messengelände durch die neue Stadtzufahrt nach Westen begrenzt wird.

Der RH empfahl jedenfalls festzulegen, welche Funktion dem Stadtsaal noch zukommen soll. Weiters wäre zu prüfen, ob das verbleibende Messegelände in Zukunft ausreichend Platz bietet.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Wachauer Messe umfasse die mittlerweile vorliegende Machbarkeitsstudie auch die Folgekosten; weiters werde die künftige Funktion des Stadtsaals und seine Anbindung an die Messehallen im Zuge der Realisierung des neuen Projekts geprüft werden. Auch soll nach Errichtung der neuen Stadtzufahrt eine räumliche Verbindung von Kongress und Messe möglich sein.*

## Schluss- bemerkungen

- 18** Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Für eine positive wirtschaftliche Entwicklung wären die bestehenden Messekonzepte zu überarbeiten und neue Geschäftsfelder zu entwickeln.

(2) Die Kostenrechnung wäre durch eine verursachungsgerechte und periodenübergreifende Zurechnung der Kosten zu den Kostenstellen zu verbessern, um sie zur betriebswirtschaftlichen Steuerung der Unternehmung einsetzen zu können.

(3) Von einer geschäftlichen Verbindung der Unternehmung mit Mitgliedern ihres Aufsichtsrates wäre Abstand zu nehmen.

(4) Die Folgekosten für den Betrieb der neuen Veranstaltungshalle wären vor dem Beschluss zur Errichtung zu ermitteln und die Übernahme dieser Kosten zu regeln. Weiters wäre die künftige Funktion des Stadtsaals für das Veranstaltungswesen festzulegen.

(5) Die Rechnungsprüfung wäre sorgfältiger vorzunehmen, um sicherzustellen, dass Zahlungen nur an beauftragte Unternehmungen erfolgen.

Wien, im Juni 2005

Der Präsident:

Dr. Josef Moser